Ein Wort
über
Defensionen.

Nebst einem,
Bemerkungen über Rüsaus Criminalfall
und drei gerichtliche Vertheidigungen
enthaltenden, Anhange.

Von

A. C. Wolters, b. R. Dr.

Habendum est religioni nocentem aliquando et nefarium impiumque defendere. Vult hoc multitudo, patitur consuetudo, fert etiam humanitas; judicis est semper in causis verum sequi.

Cicero de officiis.

Hamburg, 1805.
Bey Friedrich Perthes.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem

verehrungswürdigen Freunde

Herrn Adolph Diederich Weber

b. R. Dr. und der Rechtsgelahrtheit
ordentlichem öffentlichen Lehrer
zu Rostock

widmet diese Blätter

zum Beweise seiner Hochachtung

der Verfasser.

Vorrede.

> Edidi, quae potui, non ut volui, sed ut me temporis angustiae coegerunt.
>
> *Cicero de orat.*

Als ich mich der juristischen Praxis widmete, nahm ich mir vor bei Gelegenheit solcher Fälle die nicht uninteressant wären, kleine Abhandlungen auszuarbeiten, und, wenn ich glaubte, daß sie zur Erörterung einer streitigen Rechtsfrage etwas beitragen oder sonst von irgend einem Nutzen seyn könnten, sie dem Druck zu übergeben. Diesem Vorsatze verdankte im vorigen Jahre der kleine Tractat über die actio de recepto etc. seine Entstehung. So wenig Verdienst derselbe auch als litterarisches

Produkt haben mag, so darf ich mir doch mit der Hoffnung schmeicheln, daß wenigstens in meiner Vaterstadt derselbe in der Folge manchem nicht unwillkommen und daher nicht ganz überflüßig seyn werde.

Eine ähnliche Veranlassung hat die gegenwärtige Schrift. Sowohl bei der Ausarbeitung einiger Defensionen die ich übernommen hatte, als bei dem Lesen von Criminalacten während der Zeit daß ich Mitglied des hiesigen Niedergerichts war, drängten sich mir einige Bemerkungen über diese Arten juristischer Schriften auf, welche ich in der Absicht notirte, einst, wenn es mir meine Zeit erlaubte, eine Anleitung zu Defensionen zu schreiben. Mehrere Betrachtungen bewogen mich indeß diesen Vorsatz unausgeführt zu lassen, und bloß einzelne Gedanken über diesen Gegenstand, nebst einzelnen Defensionen, die wegen der peinlichen Fälle welche sie enthielten, einiges Interesse hätten, dem Publikum zu

übergeben. So entstanden die gegenwärtigen Blätter. Sie sind so anspruchlos als unbedeutend und daher ist mir ihre Aufnahme und ihr Schicksal gleichgültig. Die Abhandlung selbst enthält nichts vollständiges, sondern bloß zerstreute Bemerkungen ohne besondere Ordnung oder System.

Es kann seyn daß es Schriften giebt, welche die gegenwärtige völlig überflüßig machen. Ich besitze davon keine. Aber ich gestehe aufrichtig, daß ich Quinctilians treffliche Werke über die gerichtliche Beredsamkeit noch jetzt, und obgleich unser gerichtliches Verfahren ganz anders als das der Römer ist, für die beste Anleitung dazu halte. Wenn man nach dieser Aeußerung mehr erwartete als man in der nachstehenden Schrift fand, so muß der Tadel auf den Lehrling nicht auf den Lehrer fallen. Vielleicht gelingt es mir einmal in der Zukunft dem Publikum etwas mitzutheilen, was dessen Aufmerksamkeit weniger unwerth ist.

Es ist mir die Führung einiger Assecuranz- und Schiffs-Sachen übertragen, die zur Anstellung mancher wichtigen Untersuchung Gelegenheit giebt. Erlauben es mir meine anderweitigen Geschäfte, so werde ich einen Versuch darüber im Druck erscheinen lassen, der in Ermangelung eines besseren, wenigstens als Beitrag oder als Material für andere nicht ganz ohne Nutzen seyn dürfte. Eingedenk des Horatzischen:

— — Versate diu quid ferre recusent
Quid valeant humeri — —

werde ich indeß schwerlich je als eigentlicher Author auftreten und mich an keinen andern Gegenstand als an solchen wagen, der besonderer Umstände wegen ein temporelles Interesse für mich hat und mich wegen des fernern Schicksals meines Werkchens nach dessen Publication unbekümmert läßt.

A. C. Wolters, Dr.

Ueber Defensionen,

deren Ursprung und zweckmäßige Einrichtung.

§. 1.

Begriff einer Defension.

Eine Defension im Allgemeinen ist die Ausführung der zur Abwendung irgend eines Nachtheils, den jemand in Folge einer gegen ihn verhängten peinlichen Untersuchung durch richterliches Erkenntniß zu befürchten hat, dienlichen Gründe.

Bey uns und im engern Sinne ist sie die schriftliche Ausführung alles dessen, was dazu geeignet ist, Leben, Freyheit und Ehre eines Angeschuldigten zu erhalten, und überhaupt jedes Strafübel von ihm zu entfernen.

§. 2.

Sie ist keine Supplik, sondern eine Deduktion.

Der Richter darf in peinlichen Fällen noch weniger als in Civilfällen nach Willkühr oder nach Gunst und Gefühl erkennen. Er muß sich also bey Fällung eines Urtheils

in peinlichen Sachen strenge nach seiner Ueberzeugung von der wirklichen Schuld des Angeklagten und der Anwendbarkeit eines auf die That desselben gehenden peinlichen Gesetzes richten. Daher ist eine Defension keine Supplik, sondern eine Deduktion. Der Defensor kann nicht Gnade, er muß Gerechtigkeit von dem Richter fordern, und die Gründe auseinandersetzen, die für die Unschuld oder die Straflosigkeit dessen streiten, der vertheidigt wird. Wenn daher der Defensor auch auf das Gefühl des Richters zum Besten des Angeklagten zu wirken sucht, so kann er doch nicht um Gnade bitten, denn es steht nicht in der Macht selbst des höchsten Richters im Staate, in sofern er nur Richter ist, Gnade für Recht ergehen zu lassen. In monarchischen Staaten hat dies Recht nur der Regent, in demokratischen nur die gesetzgebende Gewalt. Denn Dispensation von verwirkter Strafe ist nichts anders als Gebung eines auf einen einzelnen Fall gehenden Gesetzes. Dies aber kann in Freystaaten keine andre Gewalt als die gesetzgebende.

Der Defensor muß also strenge Gerechtigkeit fordern, wenn der Angeklagte wirklich unschuldig ist, Milde, wenn er einer Strafe überhaupt nicht entgehen kann.

§. 3.

Geschichte der Defensionen.

Die Vertheidigung eines Angeklagten ist in der Vernunft gegründet, und eben so alt als das Anklagen wegen begangener Verbrechen selbst. Auch der ungebildete Verstand findet Vertheidigung gegen drohende Uebel — sie mögen nun durch eigenes Verschulden oder zufällig veranlaßt seyn — rechtmäßig. So lange es daher Strafgesetze

gab, fand auch Vertheidigung dessen statt, der wegen Uebertretung derselben angeklagt ward.

§. 4.

Das Vertheidigen durch rechtskundige Defensoren setzt Kultur eines Volks voraus.

Bey wenig gebildeten Völkern ist indeß diese Vertheidigung noch sehr beschränkt. Der Angeschuldigte trägt selbst dasjenige vor, was, wie er glaubt, zu seiner Entschuldigung gereichen kann. Der Richter erwägt seine Gründe und fällt dann das Urtheil. Das Vertheidigen durch andere kennt man noch nicht. Jeder ist sein eigner Sachwald.

§. 5.

Die Israeliten hatten keine Defensoren.

Bey den asiatischen Völkern der Vorzeit, wenigstens bey den ungebildetern, finden wir weder Defensoren noch Advocaten überhaupt. In der hebräischen Sprache giebt es nicht einmal das Wort Advocat. Die Rechte der Israeliten waren indeß so einfach, daß auch der Ungebildetste sie leicht kennen konnte. Ein jeder mußte sie übrigens inne haben, weil sie zugleich Vorschriften der Religion waren. Und dann war zu den Zeiten der israelitischen Theokratie Jehova der höchste Richter. Dieser aber war ja allwissend, und es bedurfte daher auch keiner weitläuftigen Vertheidigung. Das prozessualische Verfahren bey den Israeliten — von den eigentlichen Juden spreche ich nicht, denn die nahmen in spätern Zeiten mehr griechische Gebräuche an — vor dem Exil scheint übrigens sehr einfach gewesen zu seyn. Der Angeklagte wurde unter das Thor

geführt, wo die Richter zu sitzen pflegten; die Zeugen waren zugegen, und er selbst mußte sich vertheidigen *) so

---

*) Bei dem allen muß es doch schon bei den Hebräern Sitte gewesen seyn, sich eines Angeschuldigten oder Beklagten freiwillig anzunehmen. Vielleicht existirte zwischen ihren reichen Emirn und den Geringeren eine Art Patronatrecht, wie bei den Römern zwischen den Vornehmen und deren Klienten. Einige Stellen aus dem Hiob lassen wenigstens darauf schließen. Wenn dieser mit Eloah hadert und sich zum Beweise, wie sehr ihm Unrecht geschehe, auf alle seine Tugenden und Verdienste beruft, sagt er unter andern auch:

Cap. 29, V. 17 u. 18.

Dem Dürftigen war ich ein Vater
Dem Unbekannten schafft ich Recht.

Also war Hiob in seinen bessern Tagen ein Defensor oder doch ein Advocat, wenigstens in dem Sinne als Voltaire es im Betreff der Familie Calas war.

Uebrigens kömmt im 31sten Cap. V. 35 - 39. auch eine Stelle vor nach welcher man schließen sollte, daß die Hebräer nicht allein gerichtliche Defensionen gekannt, sondern sogar den schriftlichen Prozeß gehabt hätten. Dort sagt nämlich Hiob:

„O wer verschafft mir doch Gehör
Hier meine Schutzschrift! der Erhabene rede
Mein Gegner schreibe seine Klage nieder!“

Also kannte Hiob doch ein peinliches Verfahren was von dem unsrigen nicht sehr abweicht.

Cap. 14, V. 13. 14.

heißt es:

Du siegelst mein Vergehn in Bündel
Und bürdest fälschlich Böses auf.

Falls die obigen Stellen im Urtext selbst klar und keiner Misdeutung fähig sind, bleiben sie im-

gut er konnte. Indeß können wir uns doch nicht den besten Begriff von der Prozeßordnung dieses Volks machen. Wenigstens ist das Rauffen der beyden Freudenmädchen vor dem Könige (1 König. 3, 15—28.) und die saubere Prozeßhistorie der keuschen Susanna nicht dazu geeignet.

§. 6.

Bey steigender Bildung mehrt sich auch das Bedürfniß eines Defensors.

So wie die Kultur einer Nation überhaupt steigt, die Gesetze sich vervielfältigen, der Unterschied in dem Reichthum so wie in der Bildung von Individuen merklicher wird, vergrößert sich auch das Bedürfniß eines Angeklagten bey seiner Vertheidigung Beystand zu haben. Nun giebt es schon Männer, die vor andern der Gesetze und der Wohlredenheit kundig sind. Daher wird jetzt dem Angeklagten in der Regel schon ein Vertheidiger zugeordnet; oder wenn auch die Gesetze dies noch nicht bestimmt verordnen sollten: so steht es doch unter diesen Umständen schon jedem frey, sich durch einen andern vertheidigen zu

---

mer merkwürdig, weil sie zum Beweise dienen, daß in dem Lande aus welchem Hiob war, oder aus dem er seine Gleichnisse entlehnte, wenn auch nicht immer, doch zuweilen schriftliches Verfahren Statt fand. Zu verwundern ist es denn aber, daß aus einem Lande wo es Actenstöße geben konnte, wenig oder gar nichts schriftliches auf uns gekommen ist. Die Acten werden doch gewiß in Archive gebracht und dort aufbewahrt seyn. Aber freylich war die Dauer ihres aus der Papyruspflanze verfertigten Papiers, wohl nicht für Jahrtausende berechnet. (S. Hr. Stuhlmanns Uebers. des Hiob.)

lassen; denn der unordentliche Vortrag dessen, der sich, ohne gehörige Kenntniß der Gesetze und der Menschen, selbst zu vertheidigen sucht, reicht jetzt nicht mehr hin.

§. 7.

Bey den Griechen gab es schon früh Defensoren.

Bey dem ersten gebildeten Volke, was wir kennen, finden wir schon früh solche Vorsprecher. Die Griechen waren, so wie die ersten Lehrer der Beredsamkeit, auch die ersten, welche gerichtliche Vertheidigung zu einer Kunst erhoben. Die Reden eines Demosthenes enthalten das vollendetste, was das griechische Talent in dieser Art hervorbrachte. Der Hauptzweck der Beredsamkeit bey den Griechen bestand nebst dem Anklagen eines Uebertreters der Gesetze in der Vertheidigung eines Angeklagten [2]). Die letztere war bey ihnen um so nothwendiger und wohlthätiger, da der rohe Haufe [3]) zum Theil den Richter

---

[2]) Zwar wurde die Beredsamkeit in Athen und den andern griechischen Staaten auch oft dazu gebraucht, das Volk zu gewissen, die öffentlichen Angelegenheiten betreffenden Entschlüssen, zu bewegen, was besonders in dem ersten Staate zu Pericles und Demosthenes Zeit häufig der Fall war. Allein am hauptsächlichsten diente doch die Redekunst zur Erlangung seines Zwecks vor Gericht, es sey nun in bürgerlichen oder peinlichen Fällen; daher die Lehrer der Rhetorik sich auch nur auf diese beziehn.

[3]) Was war die Volksversammlung, das aus mehr als tausend simpeln Bürgern bestehende Gericht der Heliasten, und selbst der Rath der 500 mehr als ein sehr gemischter Volkshaufen, wo die Einsichtsvollen gewiß die geringere Zahl ausmachten.

machte, und dieser dort wie überall mehr nach Leidenschaften und äußern Antrieben als nach den Resultaten ruhiger, auf Kenntniß der Gesetze und der That gegründeter, Ueberlegung handelte.

§. 8.

Bey den Römern gleichfalls.

Die Römer erhielten ihre Gesetze, Sitten und Gebräuche größtentheils von den Griechen. Auch bey ihnen bildeten sich bald Redner, die ihr Talent im Anklagen und Vertheidigen zeigten. Sie ahmten den griechischen Meisterstücken gerichtlicher Beredsamkeit nach und erreichten sie. Die Reden eines Cicero enthalten edele Muster männlicher und schöner Beredsamkeit zum Besten eines Angeklagten. Diese sind noch jetzt selten erreichte und nie übertroffene Vorbilder eines schönen gerichtlichen Vortrags [4]).

---

[4]) Einige wollen es bestreiten, daß nach dem römischen Rechte den Angeklagten erlaubt war, einen Vertheidiger zu haben. Was indeß das ältere röm. Recht betrifft, so braucht man sich zum Beweise, daß förmliche Vertheidigungen Sitte waren und täglich vorkamen, nur auf die Vertheidigungsreden Ciceros zu beziehn, und was das neuere röm. Recht anlangt, so enthält das am Ende wol eben so wenig, was diese Meynung rechtfertigt. Man beruft sich dabey gewöhnlich auf die L. 13. §. 1. D. d. jud. publ. und auf d. L. 26. Cod. de proc. Sie lauten so:

Ad crimen judicii publici persequendum frustra procurator intervenerit, multoque magis ad defendendum: sed excusationes absentium ex senatus consulto judicibus allegantur, et si justam rationem habeant, sententia differtur.

Eine Zeitlang verschwand mit dem römischen Rechte auch der Gebrauch, einen Angeklagten durch einen ordentlichen Sachwald zu vertheidigen, zum Theil in Europa, indem nach der Völkerwanderung die Sitten der roheren Söhne des Nordens die Ueberhand behielten.

§. 9.

Bei den alten Deutschen war Anfangs das Vertheidigen durch einen Sachwald nicht üblich.

Die alten Deutschen kannten die Vertheidigung durch einen Sachwald nicht. Der Angeklagte vertheidigte sich selbst so gut er konnte. Der Richter prüfte was für und wider ihn war und schöpfte dann das Urtheil. So blieb es bis ins eilfte Jahrhundert. Nun aber ward es Sitte

---

In pecuniariis controversiis etsi specialiter hoc praecepti vel sententiae minime designat auctoritas, passim unicuique — si tamen ita maluerit — per procuratorem respondendi tribuimus facultatem; nisi forte quosdam, justiores nonnunquam ob causas vehementiores maximi judicis vocabit auctoritas.

Diese Gesetze scheinen sich indeß bloß auf den Fall zu beziehen, da ein Angeklagter, ohne selbst dabey gegenwärtig zu seyn, sich durch einen Procurator vertheidigen lassen wollte. Uebrigens lassen die L. 19. de poenis, nach welcher auch die Sklaven, ehe sie verurtheilt werden, sich durch andere vertheidigen lassen können, und die L. 18. §. 9. de quaest. nach welcher der Richter bekannt machen soll, wann er die Angeschuldigten hören wolle, damit sie Zeit haben mögen, sich gegen die Anklage ihrer Gegner zu vertheidigen, in Betreff der Gesetzmäßigkeit der Defensionen keine Zweifel übrig.

den Uebelthätern, wenn sie es verlangten, besondere Vertheidiger zu geben [5]). Durch Einführung des römischen Rechts in Deutschland, ward dies noch allgemeiner. Nach diesem war es sogar den Sklaven erlaubt, sich durch einen Sachwald vertheidigen zu lassen [6]). Doch war das Vertheidigen eines Angeklagten keine Nothwendigkeit, es fand nur auf dessen Verlangen statt. Uebrigens durfte dieser auch nur wenn er gegenwärtig war vertheidiget werden [7]). Das canonische Recht änderte hierin nichts; es erlaubte die Vertheidigung unter derselben Einschränkung [8]).

---

[5]) Sachsenspieg. B. 1. Art. 60 u. 61. Schwabenspiegel. Capit. 72.

[6]) L. 19. de poenis.

L. 13. §. 1. de publ. judic. L. 26. de poen.

Si non defendantur servi a dominis non utique statim ad supplicium deducuntur, sed permittitur eis defendi vel ab alio; et qui cognoscit debebit de innocentia eorum quaerere. Man sieht hieraus, daß die Sklaven der Alten zum Theil nicht so schlimm daran waren, als die unsrigen in den Kolonien und anderswo. Daß freie Menschen dasselbe Recht gehabt haben müssen, leuchtet von selbst ein, wenn auch nicht Ciceros Werke und die L. 18. §. 9. de quaest. dies erwiesen.

[7]) So stolz und übermüthig sich auch Milo, während daß Cicero ihn vertheidigte, vor Gericht nehmen mogte, so durfte er doch nicht abwesend seyn.

[8]) Cap. 14. X. de jud.

Die geistlichen Herren waren überhaupt, sobald es nicht Ketzer zu verbrennen gab, billig. So verstatteten sie z. B. auch dem Teufel oder den unvernünftigen Thieren die die Strafe des Banns fühlen sollten, vorgängig Vertheitigung. Als ein Bischoff von Lausanne im Jahr 1479 die Raupen, we-

§. 10.

Disposition der P. G. O.

Kaiser Carls des Fünften peinliche Halsgerichtsordnung ist zwar wie Drakos Gesetzbuch mit Blut geschrieben, aber doch wird darin allenthalben der Gebrauch der Vertheidigung eines Missethäters bestätigt. Der Gesetzgeber verordnet an vielen Stellen, daß der Angeklagte nicht ungehört verurtheilt werden solle [9]). Er erlaubt ihm sich einen Defensor zu wählen, der für ihn sprechen kann. Aber nach der Carolina ist die Defension noch kein wesentlich nothwendiges Stück des peinlichen Prozesses. Es steht in der Willkühr des Angeklagten ob er vertheidigt seyn will, aber die Vertheidigung kann auch unterbleiben, ob sie gleich sehr begünstigt ist.

---

gen des Schadens den sie den Früchten zugefügt hatten, excommuniciren wollte, erlaubte er ihnen sich vorher durch einen Anwald vertheidigen lassen zu dürfen. So geschah auch sonst, wenn das Collegium der Heiligen durch ein neues Mitglied vermehrt werden sollte, die Heiligsprechung in Rom nicht eher als nachdem dem Teufel vergönnt war, seine etwanigen Rechte, die er an den Candidaten der Apotheose haben mogte, vorgängig zu vertheigen. Der leztere hatte natürlich seinen Gegenanwald. Daher der advocatus dei und der advocatus diaboli. Beide zankten sich um den Doctorandus des Himmels, doch trug, wie billig, der advocatus dei gewöhnlich den Sieg davon.

9) P. G. O. Art. 47, 88, 151, 154, 155, 156,

§. 11.

Neuerer Gerichtsbrauch.

Der neuere Gerichtsbrauch geht noch weiter. Nach diesem muß in schweren peinlichen Fällen der Verbrecher erst vertheidigt werden, auch wenn es ihm gleichgültig seyn sollte. Ein Urtheil das, ohne daß der Angeklagte vorher vertheidigt worden wäre, von dem Richter gefällt würde, müßte an unheilbarer Nichtigkeit leiden. Der Grundsatz von dem man dabei ausgeht und den man schon im römischen Rechte findet, ist mit der heutigen Denkart sehr consequent. **Niemand ist Herr seiner Glieder** [10]. Wo es also auf Lebensstrafen oder auf Tortur

---

[10]) L. 13. pr. D. ad leg. Aquil.

Liber homo suo nomine utilem Aquiliae habet actionem: directam enim non habet, *quoniam dominus membrorum suorum nemo videtur.*

L. 6. D. in fin. de Appel.

Quid ergo si resistat, qui damnatus est, adversus provocationem, nec velit admitti ejus appellationem *perire* festinans. Adhuc putem differendum supplicium.

Nach dem römischen Rechte durften sogar die Sklaven nicht verstümmelt werden. L. 4. §. ult. D. ad leg. Cornel. de sicariis. Castrare autem servum, liberumve invitum sinentemve nemo debet, neve quis se sponte castrandum praebere debet. L. 6. eod. Is qui servum castrandum tradierit pro parte dimidia bonorum multatus ex senatus consulto quod Neratio Prisco et Annio Vero Cons. factum est. Wer sich selbst oder einen andern entmannte, hatte ein Delictum capitale begangen. Si quis, sagt der Kaiser Hadrian in der

ankommt, da kann es dem Angeklagten nicht freistehn seine Vertheidigung aufzugeben, wenigstens darf auf seine desfallsige Aeusserung keine Rücksicht genommen werden. In Fällen wo nicht so große Nachtheile für den Inquisiten zu befürchten sind, geht dies eher. Indeß wäre es die

angeführten L. 4. adversus edictum meum fecerit, medico quidem qui exciderit capitale erit, item ipsi qui se sponte excidendum praebuit. Bei den Römern, wie in neuern militärischen Staaten, war es übrigens bei schwerer Strafe verboten sich die Finger 2c. zu verstümmeln, um dem Militairdienst zu entgehen. Ich habe diese Stellen bloß angeführt um den Satz dominus membrorum suorum nemo videtur dadurch zu bestätigen. Ist aber niemand auch nur Herr seines Fingers, so kann er auch nicht Herr über Freiheit und Ehre seyn, er muß also auch vertheidigt werden, selbst wenn er bloß diese ganz oder zum Theil bei einem Criminalprozeß zu verlieren Gefahr läuft. Denn bei dem Verlust eines Fußes oder einer Hand 2c. kann jemand noch ein nützlicher und achtungswerther Mann seyn, aber nicht wenn Freiheit und Ehre verloren sind. Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit, daß vor wenigen Jahren von einer jetzt verstorbenen Theatersängerin gesagt ward, sie habe ihren neunjährigen Sohn zum Sänger bestimmt, und deswegen eine gewisse Operation mit ihm vornehmen lassen. Dies ist gewiß eine Fabel, weil eine so unnatürliche Mutter sich kaum denken läßt. Wäre es aber wahr, so hätte sie sowohl, als der welcher die Operation verrichtete, eine Leibesstrafe verdient. Uebrigens bedaure ich in mehr als einer Hinsicht, daß der Anklageprozeß bei uns nicht mehr üblich ist, denn ehe etwas zur Notiz des Richters gebracht und nach dem gewöhnlichen Gange von diesen die Untersuchung eingeleitet wird, ist manches vergessen.

Frage ob, wenn der Inquisit nur eine infamirende Strafe oder gefängliche Detention zu erwarten hätte, und er sich der Vertheidigung begeben wollte, der Richter dies anzunehmen befugt sey. In dieser Begebung der gerichtlichen Defension, liegt nämlich eine Art Disposition über Freiheit und Ehre, aber darüber sollte bei uns niemand disponiren können. Auch würde deswegen schwerlich die Defension unterbleiben, weil sie nun einmal zur Ordnung gehört; wie sie das denn wirklich bei einer guten Justiz auch nie sollte. Denn es kann Fälle geben, wo ein Delinquent aus Ueberdruß des Lebens, aus Schwärmerei, aus Schwermuth oder aus Religiosität sich selbst zu hart anklagt. Er kann überdies ängstlich, unberedt oder zu beschränkt an Verstandesfähigkeit seyn, als daß er im Stande wäre alles anzuführen, was den Verdacht eines begangenen Verbrechens von ihm entfernen oder die Strafbarkeit wirklich begangener mildern könnte.[11]). Daher sollten in jedem wohlgeordneten Staate öffentliche Defensoren seyn, wie das

---

[11]) Es ist merkwürdig, daß es aufgeklärte Staaten giebt, wo es nicht Gebrauch ist, Delinquenten ordentlich zu vertheidigen. Herr Hofrath Meister sagt in seinen trefflichen Briefen über die Schweiz, daß in dem sonst so vorzüglichen Freistaat Zürch, kein Verbrecher einen Defensor bekäme. Es steht zu erwarten, daß in den zwanzig Jahren die seitdem verflossen sind, sich dies geändert habe, und ein peinliches Gesetzbuch sowohl als eine bessere Gerichtsordnung dort eingeführt sey. Denn was ist schrecklicher als Willkühr bei Strafen. Wenn der Mangel an peinlichen Gesetzen und [an] Publicität im peinlichen Verfahren auch bei der gewöhnlichen Befolgung richtiger Maximen in der Regel keine bösen Folgen hat, so **kann** es doch seyn, daß

denn auch wirklich fast überall in Deutschland der Fall ist, indem es entweder, wie hier in Hamburg, einen Defensor von Amtswegen giebt, oder die Advocaten in turno Vertheidigungen übernehmen müssen, wofür sie nur dann Bezahlung erhalten, wenn ihr Klient etwas zu bezahlen im Stande ist. Denn ob ein Angeklagter die Kosten seiner Defension selbst bestreiten kann oder nicht, ist gleichviel. Er muß auf jeden Fall vertheidigt werden und kann, Falls er scheinbare Gründe dazu anzuführen weiß, selbst auf eine mehrmalige Vertheidigung dringen.

§. 12.

Gunst der Defensionen.

Die Gunst der Defensionen geht in unsern Tagen ganz erstaunlich weit [12]). Es findet nicht allein Vertheidigung wegen drohender Leibes- und Lebensstrafen, sondern auch wegen jedes Nachtheils statt, den jemand, der in Untersuchung gerathen ist, etwa zu befürchten haben sollte. So z. B. muß eine Vertheidigung zur Abwendung der gefänglichen Haft, der Specialinquisition der Confrontation und jedes andern Schrittes, wodurch Ehre und Freyheit gefährdet werden kann, von dem Richter zugelassen werden.

---

jemand ein Opfer desselben wird. Wahrscheinlich würde doch das Urtheil gegen den unglücklichen Waser anders ausgefallen seyn, wenn Zürch einen ordentlichen Criminalcodex und den Gebrauch der gerichtlichen Defensionen gehabt hätte.

[12]) S. v. Quistorps Grundsätze des p. R. §. 65. 3. f.

§. 13.

Der Delinquent ist durch nichts in der Wahl seines Defensors und der Art seiner Vertheidigung beschränkt.

Dem Angeschuldigten steht es frey, sich selbst zu vertheidigen oder durch andere vertheidigen zu lassen. Er ist in der Wahl seines Defensors eben so wenig, als in der Art beschränkt, w i e er seine Vertheidigung führen lassen will. Nach dem Art. 47 und 88. der P. G. O. soll ihm sogar erlaubt seyn, sich aus den Beysitzern des Gerichts einen Vertheidiger zu wählen. Wenn daher ein solcher ein besonderes Interesse dabey hätte, z. B. von einem Mitgliede des hiesigen Niedergerichts ꝛc. vertheidigt zu werden und bestimmt darum ansuchen sollte, so könnte, glaube ich, ihm dies schwerlich versagt werden, wenn anders ersteres dazu bereit wäre. Denn die Disposition der P. G. O. ist durch kein Localgesetz aufgehoben, und über den Gerichtsbrauch läßt sich nicht sprechen, weil der Fall sich noch nicht ereignet hat. Der Eid, den ein graduirtes Mitglied dieses Gerichts ablegt, während der Zeit, daß es darin ist, sich aller Praxis vor demselben zu enthalten, hat einen andern Grund, und kann auf diesen Fall nicht gezogen werden. Auch macht es natürlich keinen Unterschied, daß die Gerichte ihren eigenen defensorischen Anwald haben, weil dieser nur dann ex officio die Vertheidigung eines Delinquenten übernehmen muß, wenn er keinen andern Defensor zu haben wünscht, oder zu bezahlen im Stande ist, oder auch kein anderer Rechtsgelehrter sich dazu willig finden ließe.

§. 14.
Auch der ungehorsam Ausgebliebene muß vertheidigt werden.

Auch der Abwesende, der ungehorsam ausgeblieben ist, muß bey uns vertheidigt werden. Es findet kein peremtorischer Termin bey der Defension statt. Der Defensor kann bloß in Strafe genommen, es kann die Defension wenn er immer mit der Beybringung derselben zögern sollte, auf seine Kosten jemand anders aufgetragen werden, aber in keinem Fall kann ein Gericht den Angeklagten derselben verlustig erklären. Der Angeklagte muß zu jeder Zeit der Untersuchung oder des Processes und selbst nach dem Urtheil mit seiner Defension zugelassen werden [13]. Der Defensor ist in den Materialien zu seiner Defension nicht beschränkt. Er darf sich aller und jeder rechtlicher Mittel bedienen, die zum Zweck führen können. Er kann Defensional-Zeugen produciren — und die Zulässigkeit derselben wird dann nach andern Grundsätzen als beim Civilprozeß beurtheilt. — Er kann ein vor einem Notarius aufgenommenes Zeugniß zum Besten seines Clienten übergeben, und ein solches Zeugniß ist nicht ohne Wirkung u. s. w. Wenn ein Angeklagter auch keine Leibesstrafe zu befürchten hätte, der Ankläger oder Denunciant selbst eine fürstliche Person wäre, und zwey klassische Zeugen ein beeidigtes Zeugniß gegen denselben abgelegt hätten, folglich das Vergehn juristisch erwiesen wäre, dürfte er doch nicht eher, als nach beygebrachter Defension verurtheilt werden [14].

---

[13]) L. 18. §. 9. D. d. quaest. Clasenii Comment. in C. C. C. ad art. 74.

[14]) S. v. Berger Elect. jur. crim. obs. 18.

§. 15.

Diese Gunst der Defensionen ist nicht übertrieben.

Es hat Rechtslehrer gegeben, die diese Gunst der Defensionen für übertrieben hielten. Andere sind noch weiter gegangen, und haben behauptet, daß die gerichtlichen Vertheidigungen theils überhaupt zwecklos wären, theils gemißbraucht würden, und zum Nachtheil der Justiz gereichten.

Beyde scheinen Unrecht zu haben. Freyheit und Leben sind die höchsten Güter des Menschen. Sie zu erhalten muß er alle Mittel anwenden dürfen, die mit Gesetz und Ordnung bestehen können. Die eigene Vertheidigung zu Erhaltung von Leben, Ehre und Freyheit verdient daher jede Begünstigung. Auch der überwiesene Verbrecher behält Rechte, die zu erhalten sind. Auch der verworfenste Missethäter bleibt unter dem Schutze der Gesetze. So lange er das ist, kann ihm Unrecht geschehn, er vertheidigt sich also mit Recht [16]).

§. 16.

Sie kann selten oder nie schaden.

In wiefern kann übrigens die große Gunst der Defensionen schaden? Was auch der Defensor beybringen, welche Schritte er auch thun mag — der Richter wird das Wahre von dem Unwahren, das was bloß aus Chicane oder zur Verzögerung geschieht, von dem, was in guter Absicht gesagt oder gethan wird, und was wirklich für den Ange-

---

[16]) Cicero de offic. II. 14.

schuldigten spricht, wohl zu unterscheiden wissen. Aber der Defensor kann den Gang der Justiz zur Ungebühr eine Zeitlang aufhalten, kann die Sache vielleicht durch allerley Machinationen hinhalten, und die Justiz leidet dabey, ein Hauptzweck der Strafen wird dadurch vereitelt! — Das kann man freylich von einzelnen Fällen sagen, aber geht die Untersuchung selbst denn so rasch von Statten? Dauert diese nicht in der Regel sehr lange, und ist nicht sehr oft der Fall schon vergessen, wenn das Hauptgeschäft des Defensors erst angeht? Und dann gehört der peinliche Fall entweder zu denen, wo gleich gefängliche Haft statt finden kann oder nicht. Ist das erstere, so hat die Strafe des Verbrechers schon mit der Beraubung seiner Freyheit und mit seiner öffentlichen Vorführung begonnen. Dieser Schritt ist für manchen härter, als die Vollstreckung des richterlichen Spruchs, wodurch ihm die peinliche Strafe zuerkannt worden, selbst. Es kommt also nicht darauf an, ob dieselbe etwas später oder früher erfolgt. Im erstern Fall muß die Verzögerung für den Inculpaten am nachtheiligsten seyn, und der Staat hat kein besonderes Interesse dabey, ob die Sache etwas früher entschieden werde.

§. 17.

Die Vortheile dieser Begünstigung der Defensionen sind überwiegend.

Es ist wahr, daß durch juristische Künste wohl einmal ein Verbrecher seiner verdienten Strafe ganz oder zum Theil entzogen ward; aber ist es nicht besser, daß zuweilen ein Schuldiger der Justiz entgehe, als daß ein Unschuldiger ein Opfer derselben werde? Und das könnte doch leicht geschehen, wenn in peinlichen Fällen der Richter nur Eine

Parthey, nämlich die des Anklägers zu hören, und die Akten allein zu beurtheilen hätte, worauf sich die Anklage gründet. Der Instruent in einer Untersuchungssache kann Fehler begehen, der Inquirent kann bey den Verhören einseitig seyn, und die Gründe anzuführen unterlassen, die die Strafbarkeit des Inquisiten mildern; der Richter kann in Aufsuchung derselben gleichfalls nachlässig seyn, und so könnte ein Inquisit das Opfer der Bequemlichkeit, der Unachtsamkeit, des Leichtsinns oder gar der Unkunde werden. Der Vertheidiger kann alle diese Mängel rügen, kann bemerklich machen, was zu viel und was zu wenig geschehen ist, und auf Abhelfung der Fehler dringen.

§. 18.

Fortsetzung des vorigen; bestimmter Nutzen der Defensionen.

Auch der einsichtsvollste Richter kann Manches übersehen, was zum Besten des Angeschuldigten dient. Er kann eine Sache aus einem unrichtigen Gesichtspunkte betrachten, kann gegen den Inquisiten eingenommen und überhaupt unfähig seyn, kalt und vorurtheilsfrey alles, was für und wider ihn spricht, gehörig abzusondern und zu erwägen. Die Tendenz aller Inquisitions-Handlungen geht mehr dahin, den Inquisiten als schuldig darzustellen, als seine Unschuld zu erweisen. Der Defensor widmet sich ganz allein und ausschließlich diesem Geschäfte. Er liest nur in dieser Hinsicht die Akten, betrachtet alle Umstände nur in dieser Hinsicht. Der Defensor darf partheyisch seyn, muß es seyn, der Richter nicht. Dieser muß strenge das in Erwägung ziehen, was gegen den Angeklagten spricht. Das ernsthafte Geschäft des Richters

erlaubt ihm oft nicht auch geringfügig scheinenden, und doch zuweilen ganz besonders für die Unschuld oder mindere Strafbarkeit des Inquisiten sprechenden Nebenumständen all die Aufmerksamkeit zu widmen, die sie verdienen. Es kommt erstaunlich viel auf den Gesichtspunkt an aus dem man eine Sache beurtheilt. Der Defensor stellt vielleicht den Fall von einer ganz andern Seite dar, als aus welcher der Richter oder Referent ihn betrachtet haben würde wenn er nicht darauf geführt worden wäre.

Zwar giebt es Fälle, und Leyser führt in seinen Meditationen [16]) dergleichen an, wo die Defension mehr geschadet als genützt hat; allein daran war die Unwissenheit der Sachwälde Schuld und es wäre unvernünftig deswegen die gerichtlichen Defensionen im Allgemeinen tadeln zu wollen. Indeß läßt sich doch nicht läugnen, daß die Defensoren zuweilen durch die Seichtigkeit ihrer Gründe, das nicht zur Sache gehörige was sie den Defensionen einmischen, durch das Volumen der Schutzschriften und die Art ihrer Ausführung sich zuweilen den Widerwillen der Gerichte zuziehn und eben so sehr schaden als nützen können. Der sorgfältige Defensor wird alle diese Fehler zu vermeiden wissen.

§. 19.

Der Zweck des Defensors und die Tendenz der Defension muß nach der Lage der Sache verschieden seyn.

Wer in Untersuchung gekommen ist, hat mancherlei Nachtheile zu befürchten; der Zweck einer Defension ist

[16]) Med. ad Pand. Sp. 562. Med. 14.

daher nach den Umständen auch sehr verschieden. Die Defension ist nämlich entweder auf den Beweis der Unschuld eines Angeklagten [17]), oder die Abwendung oder Milderung [18]) einer Strafe, (Hauptdefension) oder auf die Abwendung anderer nachtheiligen Schritte der Justiz gerichtet. Im letzten Fall kann sie zur Abwendung der gefänglichen Haft [19]), der Specialinquisition, der Confrontation, der förmlichen Anklage, oder wohl gar der Tortur ꝛc. dienen. Der, welcher vertheitigt werden soll, ist entweder 1) der Missethat, deren er beschuldigt worden, sowol geständig als überführt, oder 2) allein geständig, ohne daß eine bestimmte Zeugenaussage gegen ihn ist, oder 3) durch Zeugen überführt, oder endlich 4) es sind bloß Anzeigen vorhanden, die wieder näher oder entfernter seyn und einer wirklichen Ueberführung der That fast gleich kommen, oder auch nur eine bloße Muthmaßung begründen können.

1) Läßt sich im erstern Fall die Gültigkeit des Geständnisses so wenig als die Zeugenaussage angreiffen, so werden doch wohl Umstände vorhanden seyn, durch welche sich die Behauptung, daß keine Zurechnung statt finde, motiviren läßt, wenn der Defensor es anders nicht wahrscheinlich zu machen suchen kann, daß der Fall einer gerechten Nothwehr oder der Gebrauch des, jedem Menschen zustehenden Rechts, sein Leben selbst auf Kosten anderer zu erhalten ꝛc. vorhanden sey. Wer nicht in böser Absicht mit

---

17) Defensio pro deducenda plenaria innocentia.

18) Defens. pro avertenda aut mitiganda poena.

19) Defens. pro avertendo carcere, pro avertenda sp. inquis. confrontatione etc.

Ueberlegung (animo delinquendi) eine Unthat beging, wer zu seiner eigenen Selbsterhaltung sie begehen mußte, den kann nicht die Strafe des übertretenen Gesetzes treffen.

2) Im andern Fall muß der Defensor untersuchen in wiefern das Bekenntniß des Angeschuldigten glaubhaft sey oder nicht. Es kann Fälle geben da ein solcher z. B. aus Einfalt oder Ueberdruß des Lebens, oder um einen andern dadurch zu retten, oder aus andern mannigfaltigen Gründen sich selbst für schuldig bekennt ohne es zu seyn. Aus solchem Bekenntniß folgt noch nicht allein die Gewißheit, daß ein Inquisit das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen habe. Die peinlichen Gesetze selbst verordnen auch, daß das Geständniß von Schuld nicht unbedingt und in jedem Fall die Anwendung einer ordentlichen Strafe zur Folge haben soll.

3) Ist jemand bloß durch Zeugen überführt, ohne daß er die ihm angeschuldigte That eingestanden hätte: so muß das Zeugniß sowohl, als die Glaubhaftigkeit der Zeugen genau untersucht und im Fall die mindesten Zweifel über die Zulässigkeit derselben obwalten, die Richtigkeit ihres Zeugnisses gezeigt werden. Ist schon in Civilsachen ein Zeuge selten so unbezweifelt zulässig, daß sich nichts gegen ihn einwenden ließe, wieviel mehr muß das in peinlichen Sachen der Fall seyn. Selten wird es einem Defensor an Gelegenheit fehlen, sehr wichtige Zweifel über die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen zu erheben.

3) Bei den Anzeigen hat der Defensor ein weites Feld. Hier muß er darzuthun suchen, daß sie die Vermuthung gegen den Angeklagten nicht begründen, die sie begründen sollen. Selten oder nie sind bloße Anzeigen so stark, daß sie das Erkenntniß einer schweren peinlichen

Strafe zur Folge haben können. Wo es also an eigenem Bekenntniß und am klaren Zeugniß gegen den Inquisiten mangelt, da muß der Defensor die Richtigkeit und Stärke der Anzeigen zu schwächen oder ganz zu vernichten sich bemühen.

In allen diesen Fällen muß der Defensor zuvörderst dahin sehen, ob auch die Gewißheit vorhanden sey, daß überall ein Verbrechen vollführt worden (corpus delicti). Auch der geringste Zweifel über die Gewißheit des Corpus delicti ist oft zur Abwendung der ordentlichen Strafe von einem Inquisiten hinlänglich. Der Defensor muß sich also bemühn, diese Zweifel darüber zu erheben, die aber freilich nicht von allem Grunde entblößt seyn dürfen.

Ist der peinliche Fall so klar, daß sich wenig oder nichts zur Entschuldigung des Angeklagten sagen läßt, so ist es die Pflicht des Defensors wenigstens mit aller Sorgfalt dasjenige aufzusuchen, was für den sonstigen guten Ruf desselben, seinen vorigen guten Lebenswandel und die etwanigen Dienste, die er dem Staate oder Individuen geleistet haben sollte, spricht [20].

---

[20]) Quintilian. L. IV. Cap. I.
Illud in universum praeceptum sit, ut ab iis quae laedant, ad ea quae prosunt, refugiamus. Si causa laborabimus, persona subveniat, si persona, causa: si nihil quod adjuvet, erit, quaeramus quid adversarium laedat. Nam ut optabile est plus favoris mereri, sic *proximum* odii minus. In iis quae negari non poterunt, elaborandum ut aut minora quam dictum est, *aut alia mente* facta, aut nihil ad praesentem quaestionem pertinere, aut emendari posse poenitentia, aut satis jam punita videantur. Die

§. 20.

Form und innere Einrichtung der Defensionen.

Wie eine Defension einzurichten sey, läßt sich am besten aus dem Zweck derselben beurtheilen. Wer die Sache die er vertheidigen will, die Gesetze und die Menschen kennt und eine gesunde Logik im Kopfe hat, wird am besten wissen auf welche Weise er sie einzurichten und welche Ordnung er dabei zu befolgen habe; alles was dazu dienen kann den Angeklagten als unschuldig, oder als weniger strafbar vorzustellen; alles wodurch man auf die Ueberzeugung, auf die Sinnlichkeit oder auf die Schwächen der Richter zum Vortheil des Angeklagten wirken kann, gehört zum Zweck. Das w i e der Vorstellung muß der Defensor der Lage der Sache nach am besten beurtheilen.

§. 21.

Der Defensor muß mündlich mit dem Delinquenten conferiren.

Es ist sehr gewöhnlich, daß der Defensor seine Defension bloß nach den ihm in Abschrift mitgetheilten

---

Worte: Si nihil quod adjuvet etc. beziehen sich zwar eigentlich auf den Anklageprozeß der Römer, allein auch bei uns hat ein Angeklagter in der Regel seine bestimmten Gegner, nämlich den Denuncianten und die Zeugen, so wie andere gegen ihn aussagende Comparenten. Auch bei uns kann also der Defensor aliquid quaerere quod adversarium laedat.

Acten ausarbeitet und sich übrigens um den Angeklagten selbst nicht bekümmert. Allein das sollte nicht seyn. Was in den Acten Günstiges für den Delinquenten ist, kann der Richter auch aufsuchen und herausheben; er kennt die demselben günstigen Gesetze und deren Auslegung so gut wie der Defensor, wenn er gleich nicht wie dieser nur allein und ex officio dasjenige ins Licht zu stellen sich bemüht was für den Angeschuldigten spricht. In mündlicher Unterhaltung mit demselben kann aber der Defensor manche Notiz erhalten, die ganz ungemein wichtig und nicht in die Untersuchungsacten gekommen ist. Er kann gesprächsweise manchen bedeutenden Umstand erfahren, manchen zur Erläuterung und Berichtigung der in den Acten enthaltenen Aussagen dienenden Wink bekommen, und überhaupt auf Ideen geführt werden, die wenn sie in der Defension gehörig vorgetragen sind, den bestimmtesten Einfluß auf den Ausgang der Sache haben. Der Inquisit kann seinem Defensor, dem er sich offen mittheilt oft Motive seiner That und Ansichten zeigen die ihm sehr günstig sind und auf welche der Richter nicht gekommen wäre. Ich halte daher die mündlichen Conferenzen des Defensors mit einem Delinquenten für äußerst nöthig und glaube daß ein guter Sachwald sie um so weniger versänmen müsse, je öfterer in mancher Sache dadurch allein die Defension nützlich werden kann.

§. 22.

Die Inspection der Originalacten ist oft gleichfalls sehr nützlich.

Der Defensor erhält die Acten gewöhnlich in Abschrift. Ungeachtet nun diese von dem Inquirenten mit

dem Original collationirt und vidimirt werden, so ist es doch oft der Fall, daß sich bedeutende Fehler in die Copien einschleichen und ein Original etwas ganz anders enthält, als was die Copie besagt. Sobald nur eine Möglichkeit der Art vorhanden ist, thut der Defensor wohl die Originalacten selbst zu inspiciren und dies ist um so nützlicher, je leichter es angehen kann, daß er Mangel und Versehen rügen zu müssen sich genöthigt glaubt, die sich in den Hauptacten vielleicht gar nicht finden. Es ist nicht genug aus den Papieren die man erhalten hat, mit aller Gemächlichkeit eine gelehrte Deduction abzufassen und dabei mehr auf sich als auf das Beste des Klienten zu sehen. Wer seiner Pflicht als Defensor Genüge leisten will, muß keine Mühe scheuen und kein Mittel unversucht lassen, was zur Erreichung des Zwecks dienlich seyn kann. Defensionsschriften werden oft mit unglaublicher Nachlässigkeit ausgearbeitet und doch sind Schriften die zur Erhaltung von Leben, Ehre und Freiheit beitragen sollen, gewiß wichtiger als die, die bloß streitige Rechte des Eigenthums betreffen.

§. 23.

In gewisser Hinsicht kann eine Defension als eine bürgerliche Exceptionsschrift betrachtet werden.

Eine Defension kann oft als eine bürgerliche Exceptionsschrift betrachtet, und nach den Grundsätzen die bei dieser statt finden, ausgearbeitet werden. Dies ist z. B. dann der Fall wenn Einreden vorhanden sind die den ganzen Prozeß vernichten (exceptiones litis finitae), oder wenn sich Fehler in dem Prozeß finden, oder gegen den Gerichtsstand,

die Beeidigung, die Besetzung des Gerichts u. s. w. etwas einzuwenden seyn sollte [21]).

§. 24.

Mängel in den Formalitäten bei einer Untersuchungssache sind zwar zu rügen, sie können aber die Freisprechung eines Delinquenten nicht bewirken.

Ich erinnere mich von einem sehr angesehenen Rechtsgelehrten die Bemerkung gehört zu haben, daß der wich-

---

[21]) Quistorps Grundsätze des peinl. Rechts §. 659. Herr Hofrath Claproth giebt in seinem bekannten Werke über sämmtliche summarische Prozesse einige Anleitung, wie ein Defensor die Acten lesen und extrahiren müsse, ehe er an die Verfertigung der Defension selbst geht. So richtig und nützlich auch die dort (peinliche Prozeß §. 552.) von diesem einsichtsvollen Rechtslehrer angeführten Regeln sind, so habe ich sie doch fast nie mit Vortheil befolgen können, weil mich oft die vielen Bogen nnd Rubriken confundirt haben. Wenn die Criminal-Acte indeß sehr groß ist, so sind ähnliche Vorarbeiten wohl nothwendig. Ist die Acte klein oder mittelmäßig stark, so lese ich sie in der Regel erst cursorisch durch, nehme die wesentlich zur Sache gehörigen Stücke heraus und wiederhole die Lesung derselben. Alsdann bemerke ich auf einem besondern Bogen die Nummern der wichtigen Acten und die Stellen worauf es besonders ankommt, welche ich auch zuweilen, jedoch selten, extrahire. Bei der flüchtigsten Durchsicht ergiebt sich leicht, welche Actenstücke wichtig oder unwichtig sind, und wenn man diese mehrmalen durchgelesen hat, so wird man gewöhnlich die ganze Sache so im Kopfe haben, daß man bei Verfertigung der Defension selbst, sogleich das Actenstück finden kann was man gerade gebrauchen will.

tigste Vortheil einer Defension in Aufdeckung der Mängel beständе, die sich in den Untersuchungsacten finden und daß der Defensor ganz besonders seine Aufmerksamkeit darauf richten müsse, ob auch Versehen abseiten des Instruenten, des Inquirenten und anderer Personen begangen wären. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Aufdeckung dieser Fehler von großen Nutzen seyn kann und dieselben von dem Defensor nicht ungerügt gelassen werden müssen; allein die Freisprechung eines Inquisiten kann dadurch allein nicht bewirkt werden. In England hängt Freiheit und Leben oft von einem Fehler in der Form ab, aber das ist bei uns nicht der Fall. In Deutschland ist es anders. Ist bei uns der Richter von der Existenz des Verbrechens und der wirklichen Schuld des Angeklagen überzeugt: so kommt es auf die Unterlassung einiger überflüssigen Formalitäten nicht an, obwohl der Defensor sehr recht thut, sie zu rügen.

So zum Beyspiel war hier ehedem nach einer begangenen Mordthat das Beschreyen oder die Hegung des Gassenrechts üblich. Es wurde nämlich unter Beobachtung gewisser auffallenden Feyerlichkeiten dreymal Zeter über den Mörder [22]) geschrieen. Dieser, wahrscheinlich

---

[22]) Zeter über diesen Mörder, der in dieser ehrenreichen Stadt diese Mordthat begangen hat, zum ersten Mal!

Zeter über diesen Mörder ꝛc. zum zweyten Mal!
Zeter über diesen Mörder ꝛc. zum dritten Mal!

Im Amte Ritzebüttel war es sonst Sitte, daß bey Hegung eines peinlichen Nothhalsgerichts der Fiscal den Sarg des Ermordeten dreymal mit dem Degen berührte, und dabey ausrief: Jo dute, Jo Wehe, Jo Wach über diese große Missethat ꝛc.

aus den Zeiten der Befehdungen herstammende Gebrauch konnte vielleicht dazu dienen, einen größern Abscheu vor der That einzuflößen. Sie gehörte aber wohl nie so sehr zu dem Wesentlichen des peinlichen Prozesses, daß die Unterlassung desselben den Thäter von der Strafe befreyen konnte, und jetzt ist diese Form vollends ganz außer Gewohnheit gekommen.

§. 25.

Form und Einrichtung einer Defension müssen nach Zeit und Umständen verschieden seyn.

Bey Verfertigung von Defensionen kommt es gewiß, wenn sie Aufmerksamkeit erregen sollen, sehr darauf an, daß man sich nicht zu sehr an den alten Schlendrian halte, und Gewicht auf Dinge lege, die zwar wohl in einzelnen Fällen mit gutem Erfolge gesagt werden können, aber nicht in allen. Es giebt keine bestimmte Norm für die Einrichtung aller Defensionen. Nach Zeit und Umständen muß dasjenige angeführt werden, was zur Sache gehört [23].

Wenn z. B. jemand sechs Menschen ermordet, und dies Verbrechen auf das bestimmteste eingestanden hätte, so dürfte es dem Defensor wohl nicht zu rathen seyn, lange

---

Klefekers Samml. 5. 9. Thl. XI. S. 789.

Bey dem Rüsauschen Criminalfall unterblieb, wenn ich nicht irre, die Beschreyung auf ausdrücklichen obrigkeitlichen Befehl.

[23]) Nec enim est *una* lex defensionis certumque praescriptum: pro re, pro tempore intuenda quae prosint. Quinctilian. inst. orat. Lib. IV.

bey der Frage über die Gewißheit des Corporis delicti und bey der Möglichkeit zu verweilen, daß die Ermordeten nicht an den Folgen der That des Verbrechers gestorben wären. So viel sich auch darüber bey einem einfachen Morde sagen ließe, wenn die Besichtigung und die Section des Getödteten nicht mit aller möglichen Sorgfalt geschehen wäre, so würde in dem eben angeführten Falle doch nur wenig auf die über die Gewißheit des Corpus delicti erhobenen Zweifel geachtet werden.

§. 26.

Richtige Auffassung des Punktes, die der Beurtheilung einer begangenen Unthat zum Grunde liegt, ist wesentlich.

Auch kommt bey Abfassung von Defensionen gewiß ungemein viel darauf an, daß man den Punkt richtig auffasse, der der Beurtheilung der That zum Grunde liegen muß. So hing die Entscheidung der Frage, ob die gesetzliche Strafe auf den Mörder Rüsau, der seine ganze Familie ums Leben gebracht hatte, Anwendung leide, fast ganz allein von dem Umstande ab, ob er vor und bey Begehung der That freyen Willen gehabt, oder ob nicht völliger oder partieller Wahnsinn Veranlassung zu derselben gegeben habe. Alles andere war unbedeutende Nebensache, die zwar leise berührt werden konnte, bey der der Defensor sich aber nicht lange aufhalten mußte. Aus dem Benehmen des Inquisiten vor und nach der That, aus seinen etwanigen körperlichen Schwächen, aus seinem Hange zur Melancholie, aus seiner Lage und überhaupt aus den Umständen, worin er sich befand, hätten vielleicht mit besonderer Hinsicht auf die Seelenlehre und die gerichtliche Arzeneykunde am besten

und allein die Gründe geschöpft werden können, die zur Abwendung der ordentlichen Strafe dienen konnten.

§. 27.

Das Raisonnement über die Unzweckmäßigkeit bestehender Gesetze ꝛc. ist nicht immer überflüssig.

Der Defensor, sagen angesehene Rechtslehrer, müsse alles unberührt lassen, dessen Erwähnung nur zwecklos seyn würde. Dazu rechnen sie unter andern das Raisonniren über die Zweckmäßigkeit einmal bestehender Strafgesetze, das Angreifen des den Akten beyliegenden Sectionsberichtes (Visum repertum) oder des Gutachtens sachverständiger Männer u. s. w.

Es ist wahr, wenn es ein neueres klares Gesetz giebt, welches deutlich vorschreibt, wie ein Verbrechen bestraft werden soll, so ist, falls das Faktum, worauf es sich bezieht, keinen Zweifel leidet, jedes Raisonnement über dessen Zweckmäßigkeit überflüssig. Aber — in unsern Zeiten giebt es kaum ein peinliches Gesetz, was so gewissenhaft beachtet wird. Man nimmt in der Regel Rücksicht darauf, daß das System der peinlichen Gesetze, welches wir befolgen, mit weniger Ausnahme in einem Zeitalter der Barbarey und Unwissenheit aufgestellt, und in unsern aufgeklärten Zeiten zum Theil mit einer gesunden Philosophie nicht verträglich befunden wird. Man mag sich nun dies deutlich sagen oder nicht, so ist hierin doch der Grund, warum so oft die Verfügungen der peinlichen Gerichtsordnung aus den Augen gesetzt werden. Sieht man aber schon längst die Unzweckmäßigkeit und Härte der alten Criminalgesetze ein, erkennt man überhaupt schon ungern auf die Strafen, die sie verordnen, warum soll denn nicht der

Defensor diese Stimmung benutzen, und auch seiner Seits etwas zur Untergrabung solcher Gesetze beytragen.

Hätten wir bessere, unsern Zeiten und unsrer Denkart angemessene peinliche Gesetze, so wäre es allerdings unnütz, in Defensionen über dieselben zu vernünfteln; allein das ist nicht der Fall, und da der ohnehin gegen sie eingenommene Richter ihrer Kritik oft ein williges Ohr leiht: so raisonnirt der Defensor auch oft nicht ohne Nutzen darüber.

§. 28.

Dasselbe ist der Fall mit dem Angreifen eines Visum repertum oder Gutachtens.

Fast dasselbe läßt sich von dem Gutachten kunstverständiger Männer sagen. Zwar kennen diese besser ihr Fach, als der Jurist, allein auch sie sind nicht unfehlbar, und oft kann der Defensor mit Erfolg dasselbe angreifen. Ein Visum repertum wird eben so oft handwerksmäßig und mangelhaft abgefaßt, als die Sektion eines Kadavers selbst nachlässig verrichtet wird, und mancher Bemerkung zum Besten des Angeklagten Raum giebt. Nur muß freylich der Defensor, nicht ohne einen gewissen Schein für sich zu haben, die Mängel des Sectionsberichtes rügen wollen. Wenn es indeß diesem Ernst ist, und er mit Eifer die Vertheidigung führen will, so giebt ihm auch nicht selten der Obductionsbericht und die darauf gegründete Meynung der Aerzte Gelegenheit, manches zur Schwächung oder gänzlichen Vernichtung ihrer Wirksamkeit anzuführen. Besonders aber kann der Defensor die Vernachlässigung der Formen rügen, im Fall die Obduction nicht mit Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften geschehen seyn sollte. So

soll z. B. nach dem Art. 149 der P. G. O. die Obduction eines Entleibten, um die Gewißheit des Corpus delicti außer Zweifel zu setzen, in Gegenwart des Richters zweyer Beysitzer und eines Gerichtsschreibers geschehen, und das Gesetz verlangt, daß die dabey adhibirten Aerzte vorher beeidigt werden [24]). Bey uns geschieht das nie, sondern die Stadtphysici sind allein bey der Section zugegen, ohne daß auch nur ein Gerichtsschreiber ein ordentliches Protocoll über die Handlung aufnähme. Ja während der Erledigung des Physicats wurden die Obducenten nicht einmal vor der Obduction, sondern erst nachher beeidigt. Hier konnte der Defensor immer gegen die Gültigkeit des medizinischen Bedenkens etwas einwenden, und sich dabey auf die peinl. Ger. Ordn. berufen. Zwar wird das nur selten genutzt haben, weil man sich nicht mehr so genau an die Vorschriften dieses alten Gesetzes bindet; allein der Defensor kann doch mit Recht behaupten, daß man nicht befugt gewesen sey, davon abzuweichen. Noch immer enthält die Carolina das hauptsächlichste Regulativ für das peinliche Verfahren, und wenn sich die Strafe eines Delinquenten nach der Disposition dieses Gesetzes richten soll, so kann ein solcher auch verlangen, daß alle darin vorgeschriebene Formalitäten erfüllt werden. Der Gebrauch, zumal in peinlichen Sachen, ist in Hinsicht der Legalität desselben immer Zweifel unterworfen, und nur die gesetzgebende Gewalt kann ihm die Kraft eines Gesetzes dann verleihen, wenn er bestimmt von einer klaren Verfügung abweicht. Wenn indeß unbezweifelte Gewißheit des That-

---

24) S. die Def. einer Kindermörd. im Anhang S. 13 Not. s.

bestandes vorhanden, und der Inquisit des Verbrechens geständig oder überwiesen ist, so wird ihn, wie ich schon bemerkt habe, die Vernachlässigung der Formen allein nicht retten.

§. 29.

Bey Defensionen muß mehr als bey andern juristischen Schriften auf Reinheit und eine gewisse Eleganz des Styls gesehen werden.

Wenn ein reiner Styl bey allen juristischen Schriften schon von großem Nutzen und unsers gebildeten Zeitalters würdig ist, so muß eine der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene, von Schwülstigkeit und Trockenheit gleich weit entfernte schmucklose, und dabey angenehme Schreibart bey Defensionen, noch ungleich mehr erforderlich seyn [25]). Der Styl in denselben darf daher so wenig hochtrabend als niedrig, sondern muß dem Ernst, zu welche eine peinliche Sache stimmt, angemessen seyn [26]). Der Defensor muß Würde und Haltung in seinem Vortrag zu bringen wissen. Witzeleyen und launige Einfälle sind in jeder andern Schrift besser angebracht, als hier. Der Defensor will zunächst auf den Verstand des Richters wirken. Das kann er am

---

25) Cicero de orat. Nam et causae capitis alium quendam verborum sonum requirunt, alium rerum privatarum atque parvarum. Wenn sich dies gleich auf das mündliche Verfahren der Römer bezieht, so läßt es sich doch auch bey uns anwenden.

26) Qui variare cupit rem prodigialiter unam Delphinum silvis appingit, fluctibus aprum. Horat. de art. poet. v. 29, 30.

ersten durch Ernst, Klarheit und Einfachheit des Vortrags. Wenn eine Veränderung und Hebung des Styls überhaupt erlaubt ist, so wäre das Ende der Schrift noch am ersten der Ort dazu, sonst aber sind einzelne pathetische Stellen wohl nicht gut angebracht [27], und es ist leicht in dem schwülstigen Ton zu fallen, weil man den gewöhnlichen vermeiden wollte. Von zwey Schriften, die gleich starke Gründe enthalten, wird diejenige immer am meisten wirken, die man wegen einer guten Sprache mit Vergnügen liest [28]. Jeder Ausdruck des Defensors muß gewählt seyn, ohne es zu scheinen [29], und jede Nachlässigkeit in dem Bau der Perioden vermieden werden. Richter sind sinnliche Menschen, wie alle andere, und der hat gewiß viel gewonnen, der auch durch ihre Sinnlichkeit auf ihren Verstand

---

[27]) In vitium ducit culpae fuga si caret arte. Die Defension der Kindermörderin im Anhange hat etwas von diesem Fehler. Sie fängt zu hoch an und ist nicht von aller Schwülstigkeit frey. Es taugt so wenig in Defensionen als in andern Ausarbeitungen, wenn es heißen kann:
Purpureus late qui splendeat unus et alter
Assuitur pannus. —— —— ——
Sed nunc non erat his locus.

[28]) Nam et fallit voluptas et minus longa quae delectant videntur: ut amoenum et molle iter, etiam si est spatii amplioris, minus fatigat, quam durum arduumque compendium. Quinctilian. Lib. IV. §.

[29]) Verbis propriis et significantibus et non sordidis quidem, non tamen exquisitis et ab usu remotis. Quinctilian. l. c.
Sesquipedalia verba taugen eben so wenig als sordida.

zu wirken versteht [30]). So machten es die Redner der alten klassischen Nationen. Hinreissende Beredsamkeit, lebendige Darstellung des ganzen Falls und der einzelnen Umstände, zum Vortheil des Angeklagten, Erregung mitleidiger Empfindungen für denselben: das waren die Mittel, deren sie sich bedienten, um zu ihrem Zweck zu gelangen. Zwar haben wir nicht, wie jene, den mündlichen Prozeß, der eine Schule der Bildung bey so manchen Nationen ist, und wodurch der talentvolle Redner und schlaue Menschenkenner so erstaunlich viel ausrichten kann; aber eben weil das, was bey uns der Defensor sagt, nicht gleich verhallt, sondern mehrmalen gelesen und erwogen werden kann, muß das Gesagte, so wie die Art, wie es gesagt wird, gut seyn.

§. 30.

Beredsamkeit und Schönheit des Vortrags mußte indeß bey den Alten von größerer Wirkung seyn, als bey uns.

Bey den Griechen und Römern mußten diese Mittel indeß noch größere Wirksamkeit haben, als bey uns. Bald nach Beendigung des mündlichen Vortrags, wenn der Eindruck, den der Redner gemacht hatte, noch ganz lebhaft und stark war, wurde das Urtheil gefällt. Bey den letztern bestanden übrigens die Criminal-Gerichte [31])

---

[30]) — — Male si mandata loqueris
Aut dormitabo aut ridebo. Horat. art. poet.

[31]) Numerus (der Beysitzer des Gerichts) ex Lege Servilia Glauciae fuit quadringentorum quinquaginta, quamvis non idem semper fuit observatus. Heinecc. Antiq. R. Lib. IV. Tit. 18. Cap. 16.

(Quaestiones) aus einer großen Anzahl Personen, die zum Theil mehr nach ihrem Gefühl, als nach festen Rechtsprincipien urtheilten. Bey den Engländern und Franzosen ist dies in gewisser Hinsicht auch der Fall. Auch bey diesen werden die Angeklagten mündlich vertheidigt, und der Defensor kann daher stärker auf die Richter wirken [32]). Ich erinnere mich einmal in Paris eine solche Vertheidigung angehört zu haben, und es ist unglaublich, welchen Effekt die schöne Rede des Sachwalds, der als Vertheidiger eines Angeschuldigten auftrat, auf alle Anwesende machte. Es ist wirklich Schade, daß bey uns nicht auch mündlicher Vortrag statt findet. Dadurch werden Redner gebildet, die nachher in jeder Lage des Lebens mehr auf ihre Mitbürger wirken, und wenn auch eben dadurch schaden, doch auch eben so oft mehr Gutes stiften können. Daß die Italiener, die Franzosen und die Engländer so gut und so geläufig sprechen, und sich so vorzügliche Redener unter ihnen finden, kommt zum Theil von dem öffentlichen Vortrag in den Gerichten her. Ohne diesen im Lande üblichen mündlichen Prozeß würden weder in dem vormaligen französischen Nationalconvent noch in den englischen Parlamenten so viele beredte Leute gewesen seyn. Zwar werden in jenen Ländern auch nur wenige zu Advokaten erzogen, und gleichwohl ist das Talent der Rede (le don de la parole) ziemlich allgemein. Allein eben weil das mündliche Reden, es sey vorbereitet oder aus dem Stegereif, so äußerst wichtig ist, werden die Knaben in den Schulen

32) Wer sich von der Lebendigkeit des Vortrags der Advokaten bey den Italienern z. B. einen Begriff machen will, lese nur des Hrn. Dr. Meyers interessante Darstellungen aus Italien. S. 35.

früh dazu angehalten. Die Erziehung in Deutschland ist in dieser Hinsicht noch ziemlich mangelhaft, und unsere Gesetze, Sitten und Gebräuche sind nicht dazu geeignet, große Redner zu bilden.

§. 31.

Darf der Defensor die Affekten rege zu machen suchen?

Die alten Lehrer der Rhetorik waren sich nicht einig, ob der Defensor die Affekten rege zu machen suchen müsse oder nicht. Die Stoiker behaupteten das letztere. Der Hauptzweck der Redekunst ist in der That kein andrer als vermittelst der Affekten seine Absicht zu erreichen. Wer aber nach sinnlichen Eindrücken urtheilt, ist nicht der bessere Richter. Die Athener [33]) wußten das sehr wohl, und

---

[33]) Essais de Michel de Montaigne Liv. 1. Essais 51. Les Atheniens s'appercevants combien son usage (der Redekunst) qui avait tout credit en leur ville, étoit pernicieux, ordonnerent que sa principale partie qui *est esmouvoir les affections*, en feust ostée, ensemble les exordes et perorations. C'est un util inventé pour manier et agiter une tourbe et une commune desreglée; et est util qui ne s'employe qu'aux estats malades comme la medicine. En ceulx où le vulgaire ou les ignorants, où touts, ont tout peu, comme celui d'Athenes, de Rhodes ou de Rome et où les choses ont esté en perpetuelle tempêtes, là ont afflué les orateurs. Es ist merkwürdig, daß die Gegenden, von denen die Rhetorik ausgegangen ist, jetzt von Völkern bewohnt werden, die sie nicht allein für überflüssig, sondern für schädlich halten, und wie das bey den Mahometanern wirklich der

verboten daher ihren Rhetoren, sich dieses Mittels zu bedienen.

Ich nehme hier die Affekten als unterschieden von den Leidenschaften. Die durch die Vernunft des Subjekts schwer oder gar nicht zu befriedigende Neigung, sagt Kant (in seiner Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, S. 202 der zweyten Aufl.) ist Leidenschaft. Dagegen ist das Gefühl einer Lust oder Unlust im gegenwärtigen Zustande, welches im Subjekt die Ueberlegung (die Vernunftvorstellung, ob man sich ihm überlassen oder weigern soll), nicht aufkommen läßt, Affekt. Die Stoiker hatten sehr recht, das Erregen der Affekten in dem Richter zu verbieten, weil dieser allein nach Vernunftgründen und nach kalter Ueberlegung urtheilen soll; der Affekt aber übereilt, indem er durch Empfindung überrascht und dadurch die dem Richter besonders nöthige Fassung des Gemüths aufhebt. (Kant am a. O. S. 203.)

Aus eben dem Grunde ist die Erregung von Affekten aber auch ein äußerst wirksames Mittel für den Defensor

---

Fall ist. Das ist indeß sehr consequent. Durch Beredsamkeit kann man am meisten auf die Menge wirken. Aber in despotischen Staaten muß niemand ein Mittel haben, stark auf das Volk wirken zu können, weil das für den Despoten selbst gefährlich werden könnte. Daher läßt es sich erklären, woher, das griechische Kleinasien ausgenommen, es in Asien kein Beyspiel von großen Rednern gegeben hat. Selbst in der Theokratie der Juden gab es keines von Bedeutung, und auch deren Gesetzgeber war, wie die alte Urkunde sagt, von unbeschnittenen Lippen.

seinen Zweck: Freysprechung des Angeklagten, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, zu erreichen [34]).

Bey unserer Gerichtsverfassung indeß, da die Vertheidigung schriftlich geführt und das Urtheil nicht gleich nach Verlesung derselben gefällt wird, kann der Defensor selten Affekt erregen, und noch seltner dadurch seinen Zweck befördern, weil der Spruch erst geraume Zeit nachher und nach ruhiger Abwägung aller für und wider den Inquisiten sprechenden Gründe abgefaßt wird, welches freylich in Athen und Rom anders war.

Ein flüchtiges Gefühl der Wehmuth oder des Unwillens bewirkt übrigens oft mehr als die stärksten Vernunftgründe, und wer es zu erregen versteht, wenn die Entscheidung in demselben Augenblick erfolgen muß, hat viel gewonnen.

§. 32.

Auf Ordnung des Vortrags und richtige Eintheilung ist vor allen Dingen zu achten.

So wie überhaupt in jeder juristischen Schrift, ist be-

---

34) In Athen fürchtete man daher auch so sehr die Erregung der Affekten des Richters, daß sogar ein Herold dies den Rednern verbot.

Necessarios tamen affectus fatebuntur, si aliter obtineri vera, et justa, et in communi pro futura non possunt.

Probationes enim efficiunt sane ut causam nostram meliorem esse judices putent: affectus praestant ut etiam velint: sed id quia *volunt credunt* quoque. Quinctil. Lib. VI.

sonders auch in Defensionen Ordnung [35]) des Vortrags nothwendig. Diese ist ganz vorzüglich zur Erreichung des Zwecks den der Defensor sich vorgesetzt hat, erforderlich. Wer eine Schrift in der Absicht lesen muß, das Wesentlichste davon zu behalten und andern wieder vorzutragen, dem ist eine richtige Eintheilung desselben nicht allein sehr willkommen, sondern Bedürfniß [36]). Diese erleichtert die Uebersicht und erhält die Aufmerksamkeit. Zwar ist eine richtige Eintheilung eben aus diesem Grunde bei einem mündlichen Vortrag noch unumgänglicher erforderlich, als bei einem schriftlichen; aber auch hier ist die Vernachlässigung desselben ein Fehler. Nur muß die Eintheilung logisch richtig seyn und die Genauigkeit darin nicht ins Pedantische gehn [37]). Ich errinnere mich aus

---

[35]) Neque enim id solum efficit, ut clariora fiant, quae dicuntur, rebus ex *turba* extractis, et in conspectu judicum positis: sed reficit quoque certo singularum partium fine: non aliter quam facientibus iter, multum detrahunt fatigationis notata inscriptis lapidibus spatia. Nam et exhausti laboris nosse mensuram voluptati est, et hortatur ad reliqua fortius exsequenda. Quinct.

[36]) Partitio taedium laevat.
Quinctil. J. O. L. IV.
Reficietur enim judex priorum fine et se velut ad novum rursus initium praeparabit. Idem l. c.

[37]) Divisa et simplex propositio, quotius utiliter adhiberi potest, primum debet esse aperta atque lucida (nam quid sit turpius, quam id esse obscurum ipsum, quod in eum solum adhibitur usum ne sint cetera obscura) tum brevis, nec ullo supervacuo onerata verbo. Non enim de quo dicamus sed de quo dicturi sumus ostendimus.

eigener Erfahrung, wie unangenehm es ist, wenn in einer Vertheidigungsschrift, die für den Angeklagten angeführten Gründe ohne alle Ordnung durcheinander geworfen sind und der Leser kaum einen Absatz findet, wo er etwas verweilen kann. Wie die Kräfte des Körpers leicht erschöpft werden, wenn dieser nicht zuweilen auf Augenblicke ruhen kann, so auch die Aufmerksamkeit. Daher findet man auch selbst bei dem interessantesten Werke, was durch seinen Inhalt allein den Leser im höchsten Grade anzieht, doch Abschnitte und Absätze. Derjenige welcher die Acten aufmerksam gelesen oder den ganzen Fall im Kopfe hat, wird übrigens leicht die Ordnung finden, welche darin zu beobachten ist [38]).

§. 33.

Ist eine Geschichtserzählung nöthig?

Einige Rechtslehrer sind der Meinung, daß es bei einer Defension keiner Geschichtserzählung bedürfe, indem der Richter das Factum ja am besten aus den Untersuchungsacten ersehen könne. Allein hier ist das Factum zerstreut, und es ist besser, daß es dem Richter in einem gedrängten [39]) und nach der Lage der Sache nicht ganz schmucklosen Styl vorgetragen werde. Der Defensor kann

---

[38]) — — — Cui lecta potenter erit res
Nec facundia deseret hunc, nec lucidus ordo.
Ordinis haec virtus erit et venus aut ego fallor
Ut jam nunc dicat, jam nunc debentia dici
Pleraque differat, et presens in tempus omittat.

[39]) Non inornata debet esse brevitas, alioqui sit indocta. Quinct. l. c.

überdies die Umstände der That bei der Erzählung in ein solches Licht setzen, daß diese, ohne gerade der Wahrheit entgegen zu seyn [40], doch ein weniger gehässiges Ansehen gewinnt, und zugleich die wesentlichsten Entschuldigungsgründe selbst enthält [41]. Uebrigens muß der Defensor selbst die That sich deutlich denken, die er vertheidigen will, und eine kurze Darstellung derselben, daher seiner Ausführung vorangehen lassen. [42] So bildet die Schrift ein Ganzes, wo das eine sich immer auf das andere bezieht. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Erzählung nicht zu lang, sondern daß nur gerade so viel gesagt seyn muß, als zur größern Verständlichkeit des Folgenden erforderlich ist [43]. Leyser [44] erzählt, er habe wohl beinahe tausend Defensionen gelesen, aber unter diesen hätten nur zwei, worin die ganze Vertheidigung des Angeschuldigten in die Geschichtserzählung verwebt gewesen wäre, einen ganz besonders günstigen Eindruck auf ihn ge-

---

[40]) Unwahr darf die Erzählung nicht seyn, das würde zu nichts dienen. Aber das Halbwahre kann durch die Art der Darstellung einen Schein vollkommener Wahrheit erhalten. Tum optime dicit oratur quum *videtur* vera dicere. Quinctilian. J. O. L. IV.

[41]) Narratio est rei factae aut ut *factae utilis ad persuadendum* expositio. Quinctilian. l. c.

[42]) Cur igitur, si singula probanda aut refellenda erunt, non singula etiam narrentur? Quinct. l. c.

[43]) — Brevitatem in hoc ponimus non ut minus, sed ne *plus* dicatur, quam oporteat.
Tantum opus est, quantum satis est.

[44]) Med. ad Pand. Spec. 562. Med. 28.

macht. Der Fall, den der Defensor vor sich hatte, muß freilich so einzig gewesen seyn, als sein Talent selbst.

§. 33.

Die vielen Allegate in dem Text einer Defension sind widrig und zu vermeiden.

Fast nie bezogen sich die alten Redner bey der Vertheidigung ihrer Klienten auf das, was dieser oder jener längst vergessene Schriftsteller gesagt haben mogte. Das würde langweilig gewesen seyn, wie es noch jetzt ist. Der Laye zwar, der ganze Bögen mit Allegaten von Authoren und Schriften angefüllt sieht, erstaunt über die Gelehrsamkeit des Defensors, und glaubt wunder, welche Zauberkraft darin liegt; aber der gebildete Richter weiß sie gehörig zu würdigen, und diesem erregen solche Allegate nur Langeweile und Ekel. Was dieser nachzuschlagen braucht, um sein Urtheil zu bestimmen, will er schon selbst finden [45]). Wenigstens sollte der Defensor, wenn es nöthig ist, Schriften und Stellen aus Authoren anzuführen, dieselben als Noten seiner Defensionsschrift beyfügen.

§. 34.

Dasselbe gilt von dem Gebrauch vieler fremden Worte.

Häufige Allegate in der Defension selbst stören nur den Eindruck des Ganzen. Dasselbe ist mit fremden und

---

[45]) Es giebt indeß Ausnahmen. Es ist nicht genug, daß man etwas behauptet, man muß auch seinen Satz mit Belegen versehn. Dazu aber dient die Anführung von Gesetzstellen und Authoren.

bloß wissenschaftlichen Ausdrücken der Fall [46]. Wer sie, so viel nur immer möglich ist, vermeidet, thut gewiß wohl. In dem Latein liegt die Weisheit nicht. Gelehrte Worte sind erbärmliche Behelfe, wenn man sie ohne Noth braucht. Sie geben den Schriften eben so wenig Gewicht, als das Semper Augustus auf falschen Münzen denselben Gehalt giebt. Durch Einfachheit, Correktheit der Sprache und Richtigkeit der Darstellung erreicht man am ersten seinen Zweck.

§. 35.

Bittere Aeußerungen schaden.

Ich erinnere mich in Defensionen oft bittere Ausfälle gegen die Instruenten des Prozesses und andern Gerichtspersonen gelesen zu haben. Das ist nicht gut [47]. Der Defensor, welcher sich dieser erlaubt, schadet offenbar seiner Sache. Er muß den Richter sich gewogen, aufmerksam und, wenn ich mich so ausdrücken darf, gelehrig zu machen suchen [48], wenn seine Bemühnng von gutem Er-

---

[46]) S. §. in der Note.

[47]) Vitandnm etiam, ne *contumeliosi*, *maligni*, superbi, maledici in quemquam hominem ordinemve *videamus*, praecipueque eorum qui laedi, nisi aversa judicum voluntate non possunt.

[48]) Si judicem benevolum, attentum, docilem habeo, quid amplius debeam optare non reperio. Iudicem consiliabimus nobis, non tantum laudando eum quod et fieri cum mododebet etc. sed si laudem ejus ad utilitatem nostrae causae conjunxerimus etc. Quinctil.

folg gekrönt werden soll. Dazu aber dient besonders Urbanität in den Ausdrücken [49]).

§. 36.

Ueber das Volumen einer Defension.

Eine Vertheidigungsschrift darf zwar nicht zu lang seyn, wenn sie nicht ermüden und die Wirkung schwächen soll, die man dabey beabsichtigt. Aber sie muß auch nicht zu kurz seyn. Das würde entweder der Klarheit oder der Vollständigkeit schaden. Die französischen Sachwälde sprechen zuweilen viele Stundenlang für die, welche sie vertheidigen wollen. Das mag indeß bey ihnen wohl nothwendiger als bey uns seyn, wie dies denn überhaupt eine gewöhnliche Folge des mündlichen Prozesses ist und sich für den Karakter dieses beredten und redseligen Volks paßt.

§. 37.

Die Clausula salutaris bey Defensionen ist überflüssig.

Man pflegt gewöhnlich eine Defension, wie die Streitschriften in Civilfällen, mit der heilsamen Clausel zu beschließen. Aber wozu soll dies bey einem peinlichen Prozesse dienen? Was bedeutet denn die heilsame Clausel? Es soll dadurch das mildrichterliche Amt des Richters angerufen werden. Allein dessen bedarf es überall nicht.

---

[49]) Urbanitas opportuna reficit animas et undecunque petita judicis voluptas laevat toedium Quinctilian. l. c.

Wo der Richter milde seyn darf, da ist es seine Pflicht, es zu seyn; durch die Bitte des Defensors wird er es nicht erst werden. Die Gründe, welche für die Milde sind, hat dieser übrigens schon in der Schrift selbst angegeben.

§. 38.

Die Kenntniß der klassischen Litteratur ist bey Defensionen sehr nützlich.

Bei Abfassung von Defensionen kann man gewiß keine bessere Anleitung haben als Quinctilian's Orationes institutoriae, ein klassisches, ganz ungemein schätzbares, von dem geläutersten Geschmack zeugendes Werk. Dasselbe läßt sich von Cicero's commentariis ad oratoriam artem sagen. Ueberdies giebt es ein Werkchen des Sophisten Maximus aus dem 4ten Jahrhundert (über unlösbare Antithesen) was eben so lehrreich als interessant seyn soll, was ich aber nicht gelesen habe.

Was den Quinctilian betrifft, so wiederhole ich es, daß nach meiner Meinung man kaum ein Werk lesen kann, was mehr den Geschmack bildet und schönere Regeln zur Abfassung von Defensionen giebt. Außer diesem sind die trefflichen Reden Cicero's schöne und edele Muster zweckmäßiger Vertheidigungen. Wer kennt nicht seine Vertheidigungen des Milo, des Roscius Amerinus, Fontejus rc. von denen die erstere gewiß die vorzüglichste ist.

Auch Horatzens ars poetica kann man dem, der irgend eine Schrift von Vorzüglichkeit abfassen will, nicht genug empfehlen. Dies Gedicht enthält Regeln des guten Geschmacks, die bleiben werden, so lange es gebildete Menschen giebt. Man kann darauf die Worte des Dichters:

nocturna versate manu versate diurna, mit dem vollkommensten Recht anwenden. Es ist Schade, daß das Studium der alten klassischen Literatur nicht mit dem Eifer mehr getrieben wird als sonst. Nichts kann den Geschmack mehr bilden und gründlichere Kenntniß verschaffen, als gerade dies.

Zwar weiß ich wohl, daß es, wie die Erfahrung lehrt, zur Erlangung der goldenen Praxis, bei einem Juristen auf ganz andere Dinge, als auf solide Kenntniß ankömmt. Allein das Lesen der Alten wird noch nie jemand gereut haben und ich kenne Männer, die, ohne daß ihr Stand oder Geschäft dies erfordert, noch im hohen Alter sich gern mit ihnen beschäftigen.

Auch die Franzosen haben für einen Juristen sehr lehrreiche Schriften. Es ist bekannt, daß kein Volk der Erde mehr im Stande ist durch Beredsamkeit zu wirken als sie. Ihre schöne ausgebildete Sprache scheint recht dazu gemacht zu seyn, Menschen aus allen Ständen zu leiten wohin man will. Ich will von Voltaire, dessen Werke auch in diesem Fache bekannt genug sind, nicht reden, sondern nur einen Schriftsteller dieser Art anführen, nämlich d'Aguesseau, dessen gerichtliche Reden in dem klassischen Zeitalter der Franzosen, für Meisterstücke gehalten wurden. Man sagte von ihm, qu'il pensoit en philosophe et parloit en orateur. Jeder Defensor sollte sich bemühen, ein ähnliches Lob zu verdienen. Man kann weit vom Ziele bleiben, aber dennoch ist es zuweilen schon rühmlich, das Bessere gekannt und darnach gestrebt zu haben.

Anhang.

— — Consultus juris, et actor
Causarum mediocris, abest virtute diserti
Messalae nec scit quantum Cascellius Aulus
Sed tamen in pretio est — — — —

Ich theile die nachstehenden Defensionen hier theils in der Absicht mit, um angehenden Juristen, die ähnliche Schriften zum Erstenmal abzufassen haben, einige Anleitung in Betreff deren Form zu geben und dadurch ihnen die Arbeit etwas zu erleichtern, theils aber glaube ich auch, daß sie peinliche Fälle enthalten, die in mehr als einer Rücksicht nicht uninteressant seyn dürften.

Von den Fällen, welche der Gegenstand der letzten hier angehängten Vertheidigungen sind, erwähne ich nichts, weil sie theils keiner weitern Bemerkungen bedürfen [1]),

[1]) Die Vertheidigung der Kindermörderin ist vielleicht in mehr als einer Hinsicht die fehlerhafteste; allein ich muß auch hier bemerken, daß ich weit entfernt bin, irgend eine dieser Defensionen für besonders vorzüglich zu halten.

theils aber auch das Nöthige darüber anderswo gesagt worden ist. Die erste Defension allein betrifft einen Fall, in Hinsicht dessen ich hier noch einiges erinnern muß.

Diese Defension ist nämlich bloß ein roher Entwurf, indem ich Rüsau's Vertheidigung nicht zu führen gehabt habe [*]). Sie ist nur flüchtig ausgearbeitet und kann bloß wegen der Sache, die sie zum Gegenstand hat, interessiren.

Wem ist das traurige Ereigniß mit der unglücklichen Familie Rüsau unbekannt geblieben? Ungeachtet mehrerer Schriften, welche in Beziehung darauf erschienen seyn mögen, kennt man doch die Umstände desselben noch zum Theil nicht, und erzählt sich oft wunderbare Dinge darüber. Daher sey es mir erlaubt, eine kurze Darstellung dieses Falls zu geben. Eine Begebenheit wie diese, ereignet sich gottlob nur äußerst selten und Hamburgs Annalen haben keine ähnliche aufzuweisen. Uebrigens muß Rüsaus blutige That gleiches Interesse für den Rechtsgelehrten, den Arzt und den Psychologen haben, und alle werden in dessen Betragen Probleme finden, die nicht leicht zu lösen sind.

Rüsau und seine Familie sind nicht mehr. Aber die Erzählung seines Verbrechens kann auch denen nützen, die nicht in wissenschaftlicher Rücksicht Kenntniß davon zu erlangen suchen sollten. Sie zeigt, wie unglücklich man durch

---

[*]) Ich würde die wohlgerathene Defension meines Freundes, des Hrn. Dr. Schleiden, der den Inquisiten R. vertheidigte, hier mittheilen, wenn ich darüber disponiren könnte und es meine Absicht wäre, eine Sammlung von Defensionen herauszugeben.

verworrene Vorstellungen werden kann, die man mit leichter Mühe zur Deutlichkeit erheben und so deren nachtheilige Folgen hätte vermeiden können. Sie zeigt zugleich wohin Trübsinn führen kann, wenn man nicht Kraft genug anwendet, ihm mächtig entgegen zu arbeiten. Wer sich von den Dingen in der Welt beherrschen läßt, wer jeder kleinen Unannehmlichkeit des täglichen Lebens gleich erliegt, wer nicht mit männlichen Sinn über manche Widerwärtigkeiten sich wegzusetzen weiß, der ist in Gefahr sich durch eigene Schuld in schreckliches Unglück zu stürzen. Vivere est militari, sagt ein alter Weiser. Das menschliche Leben ist ein steter Kampf mit Hindernissen und Unfällen mancherlei Art. Aber im muthigen Bestreiten derselben liegt der wahre Genuß. Wer den Kampf nicht zu bestehen wagt, ist nicht werth zu leben. In Beherrschung seiner selbst und in Besiegung des Wiederstandes auf dem Wege durch die Welt, liegt gerade der Vorzug des Menschen und wohl dem, der seine Vernunft dazu zu gebrauchen weiß.

Die nachstehende Erzählung ist aus den Untersuchungsacten selbst entlehnt und folglich authentisch. Das Mangelhafte in der Form derselben wird übrigens der Leser übersehen, da es hier mehr auf die Sache als auf Schönheit der Darstellung ankommt.

Johann Georg Rüsau war im Jahre 1761 in Riga, woselbst sein Vater — ein Goldschmidt — lebte, geboren. Bis 1771 war er daselbst auf der Domschule. In diesem Jahre aber kam er mit seinen Eltern nach Hamburg. Er ging bald darauf nach Erlangen um daselbst Theologie zu studiren. Die Kosten seines dortigen Aufenthalts mußte er größtentheils mit dem, was er durch Ertheilung von Unterricht verdienen konnte, zu bestreiten suchen, in-

dem sein Vater nicht genug dazu beitragen konnte. Er war daher in der Nothwendigkeit sich kümmerlich zu behelfen, und dennoch hatte er, nachdem er die Akademie schon eine Weile verlassen, noch erhaltene Vorschüsse abzutragen. Uebrigens war er in diesem Alter gesund [3]), nur daß er in Erlangen einst 14 Tage am hitzigen Fieber krank lag, welches er der Operation eines Wundarztes zuschrieb, der ihm einmal einen Zahn ausziehn sollte und sich dabei sehr ungeschickt benahm. Doch behauptete Rüsau, daß dies in der Folge durchaus keinen fernern Einfluß auf seinen körperlichen oder Gemüthszustand gehabt habe.

Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn, kam er hierher zurück, ließ sich examiniren und zum Candidaten des Hamburgischen Ministeriums aufnehmen. Er logirte nun 10 Jahre bei seinen Eltern und ernährte sich mit Stundengeben in der Religion, der Geschichte und der Geographie. Im Jahre 1779 ward er Cathechet am

---

[3]) In dem Art. 73. des articulirten Verhörs, beantwortet R. die Frage:

Ob er selbst in seinem Leben je eine körperliche Krankheit von Bedeutung gehabt habe? folgendermaßen:

Er habe in seinem Leben keine Krankheit von Bedeutung gehabt. Während er verheirathet, habe ihm der verstorbene Hr. Dr. Dresky, nur ein paar Tage wegen einer Erkältung Arzneien gegeben. Dann entsinne er sich, daß er einst, wie er noch in Erlangen studirt, 8 oder 14 Tage bettlägerig gewesen.

Auf die Frage: Welche Krankheit er damals in Erlangen gehabt? antwortet er Art. 74.

Ein hitziges Fieber. Dieses habe er sich folgendermaßen zugezogen. Bei sehr starkem Zahnschmerzen

hiesigen Gasthause und ein paar Jahre vor dem 1784 und 1786 erfolgten Tode seiner Eltern, verheirathete er sich. Er legte nun ein Lehrinstitut an und seine Frau setzte dabei die Mädchenschule fort, welche sie schon vor ihrer Verheirathung gehabt hatte. Er fand bei diesem, mit Fleiß und Sparsamkeit betriebenen Geschäfte, reichliches Auskommen, und stand sich so gut, daß er sich nie zu Predigerstellen meldete, auch, weil seine Scholaren sich mehrten, sein Catechetenamt aufgab. Er lebte nun 18 Jahre in der glücklichsten Ehe und ward Vater von 10 Kindern, wovon 5 eines natürlichen Todes starben.

In der letzten Zeit verminderte sich die Zahl seiner Schüler und ein Jahr vor der traurigen Katastrophe, wovon bald die Rede seyn wird, hatte sie bis auf 10 abge-

---

habe er einen Chirurgus, um den Zahn auszuziehen, holen lassen. Dieser habe nun gewaltige Anstalten gemacht. Er hätte sich nämlich auf die Erde setzen und 4 Studenten ihn halten müssen. Als der Chirurgus nun ansetzen wollen, so habe er ihn den Arm zurückgestossen. Diese Procedur habe ihn so erschreckt, daß er sich gleich zu Bette gelegt und 14 Tage schlecht gelegen habe.

Diese Krankheit, sagt R. in seiner Beantwortung des 75. Art. des peinlichen Verhörs, habe in der Folge nicht den geringsten Einfluß auf seinen Kopf und seine Geisteskräfte gehabt.

Die übele Folge, welche die gedachte chirurgische Operation auf R. hatte, dient unter andern auch zum Beweise einer gewissen Zaghaftigkeit des Charakters, der den geringsten äußeren Eindrücken gleich nachgiebt, und verdiente deshalb hier bemerkt zu werden.

nommen [4]). In einer Anwandlung von Unmuth darüber gab er seine Schule ganz auf und fing in Verbindung mit einem andern einen Detailhandel mit weißen Waaren an. Die Hauptveranlassung zu diesem Schritte war, wie er mehrmalen versicherte, dadurch seiner Frau nach seinem Tode einen gesicherten Unterhalt zu verschaffen.

Er hatte sich in seinem Geschäfte 8000 m℔ baares Geld erübrigt und schoß 5000 davon in diesen Handel, wozu sein Compagnon 4000 m℔ hergab. Es ging mit diesem Gewerbe zwar nicht bestimmt schlecht von statten, allein er scheint doch größere Erwartungen davon gehegt zu haben. Zuweilen hatte er in beträchtlicher Zeit nur wenig Absatz und zu Zeiten war die Einnahme auch nicht unbeträchtlich.

Rüsau war von trübsinniger Gemüthsart, ohne Energie der Seele: heiter im Glück, mißmüthig wenn es ihm nicht sogleich nach Wunsch ging. Der geringe und unsichere Erwerb mit seinem neuen Geschäfte, schlug ihn nieder. Seine Frau, welche ihre Schule beibehalten hatte, verdiente zwar immer noch ansehnlich, allein er mußte zu

---

[4]) Diejenigen, welche ihre Kinder aus Rüsaus Institut wegnahmen, hatten keine bestimmte Klage über ihn; allein Rüsaus Methode bei dem Unterricht und der Erziehung der Kinder, gefiel ihnen nicht. Und in der That mogte sich auch wohl manches daran tadeln lassen. R. war die letzten Jahre, sey es aus Kränklichkeit, oder Hypochondrie etwas indolent geworden. Er schlief viel und seine Aufsicht über die Kinder, war nicht strenge genug. So kam es denn, daß seine Schule sich verminderte, während die seiner thätigen und in mancher Hinsicht liebenswürdigen Frau, sich stets gleich blieb.

den täglichen Ausgaben im Hausstande, doch beträchtlichen Zuschuß leisten und der Handel warf nicht so viel ab. Dazu kam, daß er einen Bau in seinem Hause vorzunehmen genöthigt gewesen war, der eine ansehnliche Summme gekostet hatte. Er hatte einen Wechsel unterschrieben und bedeutende Rechnungen zu bezahlen. Dies alles quälte ihn. Er glaubte nun das Jahr mit seiner Einnahme nicht ausreichen zu können und bekam Nahrungssorgen. Er wollte seine Gläubiger befriedigen und Geld aufnehmen. Sein Haus war mit ungefähr 14000 m& beschwert. Er suchte also 6000 m& zu bekommen, die er in dasselbe einschreiben lassen wollte [5]). Er wandte sich desfalls an zwei Männer, zu deren Geschäfte dies gehörte und bat sie ihm diese Summe zu verschaffen. Von diesen erhielt er zur Antwort, daß, da sein Haus nur mit 13500 m& in der Brandkasse wäre, sie das Geld nicht bekommen könnten. Dies setzte ihn in Verzweiflung. Er glaubte nun, daß er sich auf keine Weise mehr helfen könne. Er glaubte arm zu seyn [6]), fürchtete betteln zu müssen und malte sich die Noth, mit der seine Familie in der Zukunft zu

---

[5]) In einem summ. Verhör sagt N., er habe beträchtlich alle Jahr zuschießen müssen, und da seine kleine Handlung nichts eingetragen, sich an zwei Makler, um ihm Geld in sein Haus zu verschaffen, gewandt. Der erstere habe ihn lange hingehalten und der letztere es ihm ganz abgeschlagen und gesagt, er würde kein Geld in sein Haus bekommen. Dieses habe ihn in Verzweiflung gesetzt ꝛc.

[6]) Arrestant habe wirklich geglaubt arm zu seyn, und habe er das Gute, was er, wie er jetzt wohl einsehe, vor manchem voraus habe, für nichts geachtet ꝛc. Summarische Aussage.

kämpfen haben werde, immer trauriger aus [7]). Er machte sich jetzt bittere Vorwürfe seine Frau und Kinder ins Unglück gestürzt zu haben [8]).

Sein Gram erreichte endlich den Grad, daß er seinem Leben ein Ende zu machen beschloß. Dadurch würde er aber — wie er sich selbst sagte — seine Familie dem sie bedrohenden Elende nicht entreißen, und überdies noch Schimpf auf sie bringen. Dies führte ihn endlich auf den unglücklichen Gedanken, die Seinigen erst und dann sich selbst zu ermorden, um so auf einmal allem Leide zu entgehn. Er kämpfte noch eine Zeitlang gegen diese Idee, aber es kam ihm vor, als wenn eine unvermeidliche Noth-

---

[7]) Imagination plies her dang'rous art
And pours it all upon the peccant part.

Pope.

[8]) Indem er nun gar keinen Ausweg gesehen und gar nicht gewußt wo er Geld, um seine Schulden zu bezahlen und seine nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, hernehmen sollte, so wäre er Anfangs auf den Gedanken gekommen, sich selbst zu entleiben, dann wäre ihm aber eingefallen, was seine unglückliche Frau und Kinder denn anfangen würden; da habe er nun einige Tage vor dem unglücklichen Morden den Entschluß gefaßt, sie sämmtlich zuerst dann sich selbst zu ermorden. Höllenangst habe er zwar bei diesem Gedanken empfunden; allein Zerrüttung seiner Seele habe ihn verhindert davon abzustehn. Das Schändliche dieser Handlung habe er wohl eingesehen; allein er habe kein Zutrauen zu Gott gehabt. Was demnächst aus ihm werden würde, daran habe er nicht gedacht, aber geglaubt, daß seine Kinder sich doch besser stehen würden ꝛc. sie dadurch aus allen Leiden hienieden zu befreien.

wendigkeit dazu vorhanden wäre. Einen bestimmten Zeitpunkt zu ihrer wirklichen Ausführung hatte er sich indeß nicht vorgesetzt, und über die Art derselben nicht nachgedacht.

Am 14ten August 1803 war Rüsau bey einer Verwandtin seiner Frau zu Abend gewesen. Er kam schon vor 10 Uhr zu Hause und legte sich bald schlafen. Er hatte die Nacht unruhig zugebracht, und sich halb wachend halb träumend mit den traurigsten Gedanken gequält, als er auf einmal von seinem Lager aufsprang, seine Schreibpulte öfnete, und zwey Messer, ein Brodmesser, was einst unter altem Hausrath gefunden worden und zum Behuf des Hausstandes geschliffen war, und ein Rasiermesser, was er in Gebrauch hatte, ergriff, zu seiner Frau ins Bett stieg und mit einem Schnitt über den Hals ihr Leben endigte. Auf ähnliche Weise tödtete er dann seinen in demselben Zimmer schlafenden Sohn, so wie seine übrigen im zweiten und dritten Stockwerk liegenden Kinder. Nach der That, die er im Hemde ausgeführt hatte, kleidete er sich an, und ging — es war 5 Uhr Morgens — aus dem Hause, nachdem er vorher im Vorbeygehn den auf der Diehle schlafenden Dienstmädchen gesagt hatte: es wäre noch früh, sie könnten noch liegen bleiben, er würde bald wieder kommen. Er ging nun aus dem Thore, um sich in den Stadtgraben zu stürzen. Die hin- und hergehenden Leute verhinderten ihn daran. Dann ging er nach einer andern Stelle. Auch dort war keine Gelegenheit dazu. Er suchte nun einen Ort in der Alster, wo er sich ertrinken könnte; da er aber vom Strande ab in das Wasser hinein ging und dasselbe immer zu flach war, so kehrte er um, verletzte sich am Halse und an der linken Handwurzel mit einem stumpfen Messer, womit er sich auch einen

Stich in der linken Seite gab. Die Wunden waren indeß nicht tödlich, und er konnte seinen Zweck nicht erreichen. Endlich erinnerte er sich ein kleines Einschlagemesser, was er zum Federschneiden zu gebrauchen pflegte, in der Tasche zu haben, und mit diesem wollte er jezt seinen Vorsatz ausführen. Allein er hatte kaum Kraft genug mehr, es zu öfnen, und überdies hatten ihn schon vorbeyfahrende Bekannte, denen er das Vorgefallene erzählte, in dem Zustande, worin er sich befand, gesehen. Auch kam er jezt auf den Gedanken, daß er durch die Hand der Gerechtigkeit sterben müsse, und machte daher keine fernere Versuche auf sein Leben. Als er in Sicherheit gebracht war, bekannte er sogleich seine That mit allen Umständen [8]. Während der peinlichen Untersuchung gestand er gleichfalls nicht allein alles ohne Rückhalt, sondern gab sich auch alle Mühe, die ihm gethanen Fragen richtig zu verstehen und

---

[8]) Inquirent, sagt er gleich im ersten summarischen Verhöre, wisse wohl, wie es mit seiner Frau und Kindern stehe: diese habe er ums Leben gebracht. Angst und beständige Unruhe haben ihn hierzu gebracht; er habe geglaubt, daß er seine Frau und Kinder nicht mehr ernähren könnte. Er wisse selbst nicht, wie er hierzu gekommen; für den Augenblick habe er freylich keine Noth gehabt, die Zukunft aber gefürchtet. Die Idee, seine Frau und Kinder umzubringen, habe er erst seit 8 Tagen, indem er dieses als das einzige Mittel sich zu retten angesehn; sie wäre aber noch nicht so vollkommen gewesen. In der vorigen Woche wäre er so angst gewesen, daß er gedacht habe, es wäre am besten, wenn er seine Frau und Kinder aus der Welt schaffe.

Weiterhin bemerkt er: er wisse nichts zu seiner Entschuldigung anzuführen, als daß Mißmuth und Angst ihn hierzu gebracht hätten.

zu beantworten, auch die Motive seiner That so viel ihm möglich anzugeben. Er schien dabey Würde in sein Betragen legen und Festigkeit zeigen zu wollen, welches letztere ihm aber nicht immer gelang. Er schien weit entfernt die Idee, daß er in Zerrüttung des Gemüths die That begangen, durch seine Antworten oder sein Benehmen unterstützen zu wollen, und bat bloß um Beschleunigung seiner Strafe. Er zeigte übrigens durchaus keinen bösen Charakter, blieb stets bey seiner Aussage, daß er sich außer der letzten schrecklichen That keine schlechte Handlung habe zu Schulden kommen lassen, und daß er die geliebten Seinigen einem bloßen Wahn geopfert habe.

Nach geendigter Untersuchung wurde dem Delinquenten der peinliche Prozeß gemacht, und er in Folge desselben von der ersten Instanz zum Schwerdte, von der höhern aber zum Rade verurtheilt. Er hörte sein Urtheil standhaft an und schien nun ruhiger zu werden, als er vorher war. Sein Betragen war fest. Er hatte nicht Muth gehabt, die Beschwerden des Lebens zu tragen, aber er bewies jetzt, daß er Kraft der Seele genug habe, einem schrecklichen Tode ruhig entgegen zu gehen. Er starb ohne Klage, nicht ohne Hofnung eines bessern Seyns — —

Es sey mir erlaubt, jetzt über diesen merkwürdigen Menschen, seinen Charakter, seine Bildung und die entferntere und nähere Veranlassung seiner That noch einiges zu bemerken.

Die natürliche Bildung und Organisation des Körpers hat gewiß einen sehr wichtigen Einfluß auf die Denk- und Handelsweise eines Menschen. Aber aus der Bildung des Kopfes allein dürfte wohl nicht immer richtig auf den Charakter zu schließen seyn. Indeß sind im Gehirn ohne Zweifel die Hauptorgane der menschlichen Seele, und aus der

Form des das Gehirn einfassenden Schädels läßt sich gewiß manche Anlage im Menschen a priori erkennen, wenn auch die Theorie des Herrn Gall etwas zu weit ausgedehnt seyn sollte. Weniger zuverlässig mögte aber die auf die Form des Gesichts und dessen Züge gegründete Theorie Lavaters seyn. Wenn die Gesichtszüge den Charakter eines Menschen bezeichnen, so ist es bloß in sofern sie Abdrücke gewisser sich darin geäußerten habituell gewordenen Affekten und Leidenschaften sind. Diese kann indeß im reifern Alter, wenn sie schon dem Gesicht ein gewisses Gepräge gegeben haben, der Verstand beherrschen und den Charakter daher anders zeigen, als dies Gepräge schließen läßt. In dem Gesichte Socrates glaubte jener einen bösen Charakter zu erkennen, und der Weise gab ihm Recht, weil er erst mit Mühe das in ihm liegende Böse bekämpft, und das Gute durch die Stärke der Vernunft ausgebildet hatte. So wichtig aber auch die Form des Kopfes überhaupt bey Beurtheilung des Gemüths ist, so hat man doch wohl darüber die andern Theile des Körpers zu sehr vernachläßigt. Ich glaube, daß die Beschaffenheit der Eingeweide, deren völlige oder partielle Gesundheit oder Krankheit noch mehr als die Form des Kopfes den Charakter bestimmt. Jene zeigt bloß die Anlagen, aber ob dieselben zur Ausbildung kommen konnten oder nicht, hängt von diesem ab. Der mindeste äußere Druck, das kleinste Körnchen kann das meisterhafteste Uhrwerk zum Stillstand bringen. Das Werk ist fehlerlos, nur wird es im Gange *gestört*. Was hilft es dann, daß es künstlich und vollkommen zweckmäßig eingerichtet war?

Die Beschaffenheit der innern Theile hat den größten Einfluß auf die circulirenden Säfte, und von diesen hängt wiederum die Farbe ab. Daher ist die letztere auch ein

Criterium des Gemüths, und oft erkennt man schon an der Gesichtsfarbe eines Menschen, wessen man sich zu ihm zu versehen habe.

Solche physische Beschaffenheit muß aber nothwendig auch auf den Verstand und besonders auf die Willensfreyheit eines Menschen starken Einfluß haben. Daher wäre es zu wünschen, daß die Aerzte ein Mittel ausfindig machten, mit Sicherheit auf die Beschaffenheit der innern Organisation zu schließen, und zugleich den Einfluß zu bestimmen, den die Eigenthümlichkeit derselben auf den Geist haben müsse. Das würde für den peinlichen Richter gleichfalls von großen Nutzen seyn. Herr Dokter Gall hat schon den Anfang damit gemacht, und wer weiß, ob es nicht noch dahin kömmt, daß man zuvörderst den Kopf eines schweren Verbrechers kahl schert, und ein Protokoll über die Wölbungen seines Schädels aufnimmt, um danach zu bestimmen, welchen Drang er zu dem begangenen Verbrechen gehabt habe, und wieviel also auf Rechnung des freyen Willens zu schreiben sey. —

Wenn dann auch die Gallsche Theorie zu dem Gedanken führen sollte, daß das, was wir Seele nennen, wie das Stundenzeigen einer Uhr, nichts anders als der Effekt gewisser Formen und Zusammensetzungen der Materie sey, so könnten wir uns doch damit trösten, daß die Grundsätze der Criminal-Jurisprudenz dadurch theils berichtigt, theils erweitert wären. — —

Doch ich bin zu weit gerathen. Ich wollte nur so viel sagen, daß mancher wohl nur aus Krankheit, die seinem Charakter eine gewisse Perversität gab, Verbrecher ward. Aber diese Krankheit und deren Sitz läßt sich bey denen, die scheinbar gesund waren, nur nach ihrem Tode bey der Section erfahren. Wäre der menschliche Körper

durchsichtig, so würde es weniger Strafen und mehr Hospitäler und Anstalten geben, die ohne den darin Aufgenommenen zu beschimpfen, bloß zur Sicherheit des Publikums dienten.

Wir fanden, sagen die Aerzte, die Rüsau mehrmalen besuchten, um dem Zustand seines Gemüths zu beurtheilen, in ihm einen Mann von 52 Jahren, mittlerer Größe, sehr magern Körperbau, gelblicher extrabilarischer Gesichtsfarbe, schwarzem Bart und Haaren, kleinen dunkelbraunen Augen mit düstern Blick und einer nicht unangenehmen Gesichtsbildung. Seine Stirne zeigte Spuren eines langwierigen Kummers.

Sein Körper, bemerken sie an einer andern Stelle, zeigt einen melancholischen Habitus und eine natürliche Anlage zu dieser Krankheit. Auch sein kleinmüthiger schwacher Charakter ohne Energie, seine eingezogene Lebensweise, seine Reizbarkeit gegen Unannehmlichkeit deuten darauf hin.

Rüsau war verschlossen; er liebte die Einsamkeit, ging wenig mit andern um, und hatte keinen Freund oder Vertrauten. Er schlief gern einige Stunden am Tage, raubte sich aber dadurch des Nachts die gehörige Ruhe. Er schlief daher unruhig und stand oft schon um 4 oder 5 Uhr Morgens auf, da er dann auf dem Klavier oder Patience spielte. Seine Beschäftigung und vormaliger guter Verdienst, der ihm nie Ursache zu Nahrungssorgen gab, ließ seinen natürlichen Hang [10]) zur Melancholie vor-

---

[10]) So wenig als er R. gekannt, sagt ein Mann, der 12 Jahre in dessen Hause logirt hatte, habe er ihn immer für hypochondrisch gehalten.

hin nie einen hohen Grad erlangen. Er konnte, wie es bey Hypochondristen gewöhnlich ist, zuweilen sehr munter seyn, in der Regel aber war er still. Er war erstaunlich kleinmüthig und hatte wenig Hebungskraft. Das mindeste Verdrießliche, was ihm begegnete, afficirte ihn stark, und er gab sich dann ganz seinem Trübsinn hin. Es ist merkwürdig, daß er bey seinem düstern, schwermüthigen Charakter doch sanft und gut gegen die Seinigen war. Alle seine Bekannten bestätigen seine Aussage, daß er seine Frau und Kinder herzlich liebte, und eben so treuer Gatte als zärtlicher Vater war. Während seiner 18jährigen Ehe soll er nie einen Zwist mit seiner Frau und seinen Kindern gehabt haben [11].

Rüsau neigte zum Geiz [12], doch behauptet er, daß die in seinem Charakter liegende Sparsamkeit bloß den

---

Melancholisch und tiefsinnig, sagt ein Verwandter der Frau R . s, habe er sich beständig betragen. Stundenlang habe er im Zimmer auf und nieder gehen können, ohne ein Wort zu sprechen. Als er demnächst mehrern Absatz seiner Waaren gefunden: so habe sich diese Melancholie verloren rc.

So lange sie ihn gekannt, sagt eine Deponentin, die bey R. im Hause war, habe er immer etwas Tiefsinniges gehabt.

R. sagt ein anderer, wäre sehr verschlossen gewesen rc.

[11]) Beständig, sagt R. in einem seiner summarischen Verhöre aus, habe er seine Kinder und Frau geliebt und sie doch gemordet. Das scheine ein Widerspruch. Allein er habe sie gemordet, damit sie in der Folge nicht darben sollten.

[12]) Es ist ein kleiner, aber der Erwähnung nicht unwerther Charakterzug R . s, daß, als beym Verhör

Zweck des guten Auskommens gehabt habe, und das er das Geld an sich nicht liebe. Er war keiner andern Leidenschaft besonders ergeben. Er war in jeder Hinsicht mäßig. Mit einer halben Bouteille sehr wohlfeilen Wein begnügte er sich mehrere Tage. Ein kleines Spiel im Kreise seiner Familie machte ihm Vergnügen, aber sonst liebte er das Spiel nicht. Es erhellt aus den Akten nicht, daß er einen starken Trieb zum andern Geschlecht hatte. Er war von jeder Schwärmerey weit entfernt [13]). Er glaubte an die Lehren der positiven Religion, und nur in dem letzten Jahre kommunicirte er nicht, weil seine Gemüthsverfassung ihm das nicht erlaubte.

In dem Gange seiner Bildung scheint wenig zu liegen, was das Phenomen seiner That erklären könnte. Man bewog ihn, seine Gedanken darüber selbst niederzuschreiben, worauf er folgenden Aufsatz machte:

„Ueber den Gang meiner Bildung und die sich darauf beziehende Geistesrichtung kann ich mich jetzt gar nicht besinnen: so viel kann ich nur sagen, daß beyde nicht den geringsten Einfluß auf mein letztes schreckliches Verbrechen

---

und bey Vorlegung des Inventariums seines Mobiliarvermögens sein Blick auf einen Lotterie-Zettel fiel, er die Frage that, ob etwas darauf gewonnen wäre. Wozu konnte die Beantwortung dieser Frage ihm in seinem damaligen Zustande dienen?

[13]) Man hat R. für einen Schwärmer gehalten, aber das war er nicht. Er war kein Freund von der Lektüre schwärmerischer Schriften, und schien es selbst übel zu nehmen, als beym artikulirten Verhör der Inquirent Fragen that, die die Untersuchung, ob er auch Hang zur Schwärmerey habe, zum Zweck hatten.

haben konnten. Ich liebte die Meinigen, und suchte mit meiner geliebten Frau durch vereinigte Thätigkeit unser gemeinschaftliches Wohl zu befördern, und, verzeihe mir Gott nach seiner unendlichen Barmherzigkeit! ich wurde der Mörder der von mir geliebten Gegenstände. Meine Grundsätze, Meinungen und Neigungen, alles widerspricht dieser Frevelthat. Ich glaubte an Gott und eine ewige Vergeltung. Vor Mord schauderte meine ganze Seele. Je weniger ein Unrecht konnte gut gemacht werden, desto unverzeihlicher war mir dessen Begehen, und, so viele Sünden ich auch begangen habe, so waren sie doch nie von der Art, daß sie nicht wieder konnten gut gemacht werden. Mit Vorsatz that ich niemanden, selbst meinem Feind nie wehe und geschah es ja aus irgend einer Uebereilung, so suchte ich es wieder gut zu machen so gut ich konnte. Aber meine letzte schaudervolle That, wie die gut machen? Gott! mein Gott! erbarme dich meiner! — Wie ich meine Schule im vorigen Jahre, theils wegen einiger dabei gehabten Verdrießlichkeiten, theils wegen meiner schwächlichen Gesundheitsumstände, und theils wegen Abnahme der Schulkinder, deren Zahl sich zuletzt nur auf 10 belief, aufgab, so hatte ich dabei die einzige Absicht, wenn mich Gott von der Welt rufen sollte, das künftige Fortkommen für meine liebe und gute Gattin und unversorgten guten lieben Kinder, durch eine anzulegende Handlung, die zum Vortheil der Meinigen auch nach meinem Tode konnte fortgesetzt werden, zu sichern, wenigstens zu erleichtern. Ach Gott, hätte ich doch das nie gethan! Hätte ich doch nicht in deine weise, gütige Regierung gegriffen, das Unglück wäre nicht geschehen und mein Gewissen würde mir nicht die marternden Vorwürfe machen. Bei meiner Schule hatte ich so viel, daß ich alle

Bedürfnisse befriedigen konnte; ich legte noch was zurück, kurz ich stand mich gut. Das konnte ich mir durch das neu gewählte Geschäft und die nun schon ein Jahr geführte kleine Handlung nicht versprechen. — Ich sah mich wenigstens bei meiner Vorstellung darüber schrecklich getäuscht. Meine liebe thätige Frau konnte ich in diesem Jahre nicht mehr wie ich sonst gewohnt war unterstützen: zudem hatte ich Schulden die ich nicht zu tilgen wußte, dies versetzte mich in Unruhe, meine Angst wuchs. Ich fiel auf den schrecklichen Gedanken mich selbst zu entleiben. Nur der künftige Zustand der geliebten Meinigen hielt mich davon ab. Denn wie ich denselben für sie grenzenlos elend und jammervoll, in meiner Einbildung sah, wie meine gute Frau für sich und die kleinsten Kinder, andere um Hülfe ansprechen, betteln müßte, meine beiden zärtlich geliebten ältesten Töchter, als Dienstmädchen, Spott, Verachtung, Noth — und wozu treibt nicht zuweilen Noth — ausgesetzt — diese Vorstellung schmetterte mich zu Boden. Ich hatte keinen Muth mich aufzurichten. Ich glaubte mich von Gott ganz verlassen, ohne Wunder konnte mir Gott nicht helfen. Diese, wie ich jetzt zu spät einsehe, übertriebene Vorstellungen zerrütteten meine ganze Seele und machten mich an einem unglücklichen Morgen — o, daß ichs mir nie hätte vorwerfen dürfen! — zum schändlichen Mörder meiner mich so zärtlich liebenden Gattin und 5 gut gebildeter hoffnungsvoller Kinder, die ich herzlich liebte, die mir so viele Freude gemacht hatten. — Gott sey mir armen Sünder gnädig! und erbarme Dich meiner nach deiner Verheissung um Christi willen!".

Man sieht aus diesem Aufsatze Rüsaus, daß die nächste Veranlassung zu seinem Verbrechen in dem unglücklichen Wahne lag, daß er arm und seine Familie der höchsten

Noth ausgesetzt sey. Er quälte sich lange mit dieser schrecklichen Idee und wie im Taumel der Trunkenheit von seinem Lager aufspringend, vollführte er, als ihm einst die ganze Nacht Schreckbilder vorgeschwebt hatten, in rascher Eile die blutige That. Die entferntere Ursache war wohl seine Kränklichkeit. Hätte eine Section seines Körpers statt finden können; so würde es sich vielleicht ergeben haben, daß er einen bestimmten Fehler in den innern Theilen hatte. Diese Schwächlichkeit eigener Art, worüber er den Arzt nie consultirte und die daher auch nicht zu heben war, nährte seinen Trübsinn. Sein Mangel an Energie erlaubte ihm nicht sich herauszureißen. Er war zu indolent um seine verworrenen Ideen über seinen Vermögenszustand in deutliche Begriffe zu verwandeln; denn hätte er einen Status desselben aufgemacht und den Werth aller seiner Güter gehörig in Anschlag gebracht; hätte er eine Bilance von seinen Schulden und Forderungen gemacht: so hätte er sich überzeugen müssen, daß er noch eher ein vermögender als ein armer Mann genannt werden und selbst ohne allen Verdienst einige Jahre leben könne. Aber das sah er zu spät ein. Sein Gang zu dem Verbrechen scheint nun der gewesen zu seyn. Isolirtheit — er hatte selbst in seines Vaters Hause weder Geschwister noch Verwandten, in deren Umgang er gesellige Tugenden erlangen konnte — und Aermlichkeit der Erziehung, verbunden mit Kränklichkeit, bildeten die Charakterzüge der Verschlossenheit und des Trübsinns. Kränklichkeit, große Reizbarkeit und zufällige Umstände verleiteten ihn zu unvorsichtigen Schritten. Diese hatten nachtheilige Folgen und wirkten dadurch wieder auf seine Melancholie zurück. Er war schwach, und diese Schwäche machte, daß er sich von jeder Vorstellung hinreißen ließ und ein Spiel seiner Phantasie ward.

Daher kam es auch, daß er seine Gedanken nicht untersuchte, falsche Ideen für wahr annahm und aus dem was ihm Wahrheit schien, unrichtig folgerte. Bei dem allen aber bleibt es immer unerklärlich, wie auch die tiefste finsterste Schwermuth ihn gerade zu diesem Schritt bringen konnte.

Auch scheint Rüsau nicht von Stolz frei gewesen zu seyn. Der Gedanke, daß seine Frau durch ihren Verdienst den ganzen Hausstand aufhalten sollte, mag ihn vielleicht beleidigt haben, obwohl aus den Acten davon nichts erhellet. Denn wenn das nicht war, wie konnte er sich so viel daraus machen, daß er nicht sogleich so viel verdiente als er zu seinem Hausstande brauchte? Wie konnte er gleich in Verzweiflung kommen, daß es ihm mit seinen neuem Geschäft nicht recht gelingen wollte?

Ganz ohne Grund waren indeß seine Besorgnisse, daß er nicht ausreichen und zurückkommen werde, nicht. Seine Frau hatte zwar noch immer ihre Schule, allein ihr Erwerb war nicht hinreichend und wenn man bedenkt, daß Rüsau nur 5000 ℳ in den Detailhandel gesteckt hatte, so wird man leicht einsehen, daß, wenn es auch mit dem Absatz recht gut von Statten ging, der Verdienst doch nur geringe seyn mußte. Ich will annehmen, daß jeder Compagnon mit dem in den Handel geschossenen Capital 10 pC. [14]) verdiente, so konnte R. seinen Erwerb doch nur auf 250 ℳ bringen; laß ihn aber auf 15 ja laß ihn

---

[14]) Wenn ich auch annehme, daß R. zwei oder dreimal mehr Waare auf Credit genommen als wirklich bezahlt hatte, und daß in der kleinen Handlung 20,000 ℳ umgesetzt wurden, so war der Erwerb doch noch immer unbedeutend. Und denn kontra-

gar auf 20 pC. gerechnet haben, so war die Einnahme aus dieser Quelle doch noch immer unbedeutend und nicht mit der zu vergleichen, die er aus seinem Lehrinstitut zog. Auskommen konnte er also, nachdem er das letztere aufgegeben hatte, unmöglich und er mußte bedeutende Summen aus seinem Vermögen zusetzen. So wie sich dies aber verminderte litt auch sein Handel. Ueberdies war er nicht dabei hergekommen und das Geschäft mogte ihm überhaupt als Gelehrten zuwider seyn. Auch konnte die Schule seiner Frau verlieren, vielleicht ganz eingehn, was denn? Dazu kam, daß wie es scheint R. Frau [15]) nicht Rücksicht genug auf die verminderte Einnahme genommen und die Ausgaben nicht genug beschränkt hatte. R. s älteste Tochter, ein hübsches und gebildetes Mädchen von 18 Jahren, liebte wie es in diesem Alter natürlich ist, Putz

---

stirte dies Geschäft zu sehr mit seinem vorigen, als daß es ihm hätte besonders gelingen können. Noch giebt es wenig Beispiele, daß ein Gelehrte, der im spätern Alter eine Handlung etablirte, damit fortgekommen ist. Ein anders wäre es gewesen, wenn seine Frau der Handlung vorgestanden hätte.

[15]) Die unglückliche Frau R. s war gut und liebenswürdig; aber sie scheint nicht genug auf den Zustand ihres Mannes geachtet und sich zu sehr allein mit ihren Kindern beschäftigt zu haben. Sie hatte viel Gewalt über ihren Mann. Was dieser nicht wollte ihr aber recht war, wußte sie mit Klugheit, indem sie Anfangs dem Schein nach nachgab, doch bestimmt durchzusetzen. Hätte sie diesen Einfluß mehr benutzt ihren Mann zu erheitern und ihn durch Trost und Ermunterung von seiner Melancholie abzubringen, so wäre die That vielleicht nie geschehen.

und Vergnügungen. Sie ging gern auf Bälle und in Gesellschaften. Dies gefiel ihren Vater nicht und dieser machte wohl Bemerkungen darüber, worauf aber zuweilen spöttische Antworten erfolgten. Die Mutter ließ auch wohl den Kindern zu viel freien Willen, wenigstens versagte sie ihnen selten oder nie einen Wunsch. So mußten denn freilich Besorgnisse wegen des Auskommens entstehen und sie mußten wachsen, je mehr die Erfahrung R. belehrte, daß es mit seinem neuen Geschäfte so schnell nicht gehe. Hätte Rüsau indeß nur ruhig überlegen können, so würde er auch manche tröstliche Aussicht wahrgenommen haben. Noch war er nicht im Rückstande, noch war das Deficit in der Einnahme nicht sehr beunruhigend. Und dann war seine älteste Tochter erwachsen und liebenswürdig. Sie hätte ja eine gute Parthie machen können. Die Erziehung der Kinder war zum Theil vollendet. Sie waren alle gesund und wohlgebildet. Auch das konnte ihn trösten. Ueberdies war gar keine Consequenz in den Schlüssen Rs. Warum sollte seine Familie den gerade Hungers sterben oder mit Schande und Noth kämpfen müssen, da ihn die Erfahrung der letzten 10 Jahre doch belehrt haben mußte, daß das in Hamburg nicht leicht der Fall ist. Daß man an keinem Orte der Welt vielleicht so nachsichtig wie hier gegen die ist, die ihre Gläubiger nicht befriedigen können. Schwerlich wird ihm seine Erfahrung ein Beispiel gegeben haben, daß eine sonst achtungswerthe ambitieuse Familie, die ganz oder doch zum Theil unverschuldet ins Unglück gekommen, gerade ein solches Schicksal hatte.

Es ist wahr, er konnte die 6000 m℔ welche er in sein Haus einschreiben lassen wollte, nicht erhalten. Aber bloß deswegen nicht, weil sein Haus so niedrig in der

Brandkasse taxirt war. Allein er hätte es ja bei der Phönix Compagnie oder der Brandversicherungsassociation höher versichern lassen können und es würde ihm dann gewiß ein Leichtes gewesen seyn mehr als das benöthigte Geld zu bekommen. An alle solche Mittel dachte er aber nicht. Er hatte, nach einem hiesigen Ausdruck den Kopf verloren, zu einer Zeit wo er dessen am meisten bedurfte.

R. größtes Unglück war wohl, daß der kleine Handel den er angefangen hatte, ihm nicht Beschäftigung genug gab. So wie Unthätigkeit den Hang zur Melancholie nährt, so ist auch Beschäftigung das beste Heilmittel dagegen. R. hatte bei seinem neuen Geschäfte Zeit genug fast den ganzen Vormittag zu lesen. Aber er las wie es scheint manches durcheinander ohne bestimmten Zweck. Dadurch mußte nothwendig eine Leere in ihm entstehn, die seine Hypochondrie beförderte.

In der Ausführung der That Rüsaus, bleibt bei dem allen sehr vieles unerklärlich. Wie konnte dieser schwache, feige Mann, den sechsfachen Mord so schnell und so ohne alles Geräusch verrichten. Wie kam es, daß die Hand beim Morden nicht ermattete? Und wenn er Kraft genug dazu hatte, wie kam es denn, daß er zu schwach war, sich selbst das Leben zu nehmen? Hier wird wieder der Satz bewährt, das Feigheit und Grausamkeit oft zusammen wohnen; wenn man anders eine Handlung grausam nennen kann, die nicht Bosheit zum Grunde hatte. Es ist ein Glück, daß R. nicht mit vieler Ueberlegung die That beging. Denn wie leicht hätte es ihm bei einigem Nachdenken werden müssen nach Vollführung derselben sich gleichfalls ohne das Haus zu verlassen durch ein sicheres Mittel zu entleiben. In welche traurige

Ungelegenheit hätten aber dann die im Hause Logirenden kommen können.

Wenn man unpartheiisch und nicht im Geiste eines Defensors urtheilt, so kann man nicht läugnen, daß R. bei völligem Verstande die That begangen habe. Denn wäre das nicht der Fall gewesen, so würde er sich der Veranlassung derselben nicht haben erinnern können. Und sein Benehmen während der Untersuchung so wie vor derselben verrieth auch keine Spur von Geistesverwirrung. Gegen die von den Gerichten erlassenen Urtheile, nach welchen R. nicht allein zum Tode, sondern zu einer geschärften Todesstrafe verurtheilt ward, läßt sich also nichts einwenden. Aber dennoch war es ein, von Wahnsinn und völliger Gesundheit gleich weit entfernter, eigener Zustand der Seele, in welcher R. den Mord an seiner ganzen Familie beging, und ich glaube, daß ein Gesetzgeber bei genauer Kenntniß eines solchen Zustandes auf einen darin begangenen Mord kaum Todesstrafe gesetzt haben würde. —

Ich überlasse nun andern die Möglichkeit der schrecklichen That die zur Wirklichkeit ward, aus dem Charakter und den Umständen R. s richtiger zu entwickeln und genauer den Gang zu verfolgen den seine Ideen dabei nahmen. — Mir gnügt es diese Notiz von seinem Charakter und seinem Verbrechen gegeben zu haben. Ich glaube, daß dieser Fall so einzig ist, daß er wohl die Aufmerksamkeit der Philosophen und denkenden Rechtslehrer verdient [16]. Unter allen Wesen dieser Welt, bleibt der

---

[16]) Bei der Ausführung dieser That, sind mir drei Dinge besonders auffallend gewesen. Nemlich einmal, daß R. nicht nach dem ersten Morde aus sei-

Mensch und seine Handelsweise immer das Unbegreiflichste und giebt nur zu oft Gelegenheit mit dem Dichter auszurufen:

— — — How abject how august,
How complicate, how wonderfull is man!

---

nem Taumel erwachte und seinen Vorsatz unausgeführt ließ, wie es in der Regel in solchen Fällen zu gehn pflegt. Zweitens, daß er die That mit solcher Kraft und Schnelligkeit vollziehen konnte, daß sich außer dem Bellen eines kleinen Hundes, kein Laut im Hause hören ließ, und drittens, daß er Besinnung genug hatte, der Pensionaire, die mit seinen Kindern in derselben Kammer schliefen, zu schonen. Auch ist es auffallend, daß er nach vollbrachter That nicht etwa seine Sonntagskleider, die er des Tags vorher angehabt hatte, sondern seine Alltagskleider anzog, und indem er aus dem Hause ging, im Vorbeigehen seinen Dienstmädchen sagte, sie mögten nur noch liegen bleiben es wäre noch früh.

P. P.

Eine Schauder erregende That ward in dieser Stadt begangen. Sie giebt Anlaß zu so ernsthaften als niederschlagenden Betrachtungen. Sie zeigt wie tief die Menschheit erniedrigt werden kann, wenn ihre Führerin, die Vernunft, sie auch nur einen Augenblick verläßt. Ein dem Scheine nach vielleicht unbedeutender physischer oder moralischer Umstand wirkt auf das geistige Wesen des Menschen — und getilgt ist das in seiner Vernunft tief gegegründete Gesetz dem er gehorchte, erloschen das moralische Princip, das zum Leitstern seines Wandels diente. —

Jener Weise [17]) zeigt eine Kraft des Verstandes, wie er nur selten den Menschen verliehen ward — giebt Resultate seines Denkens und Wirkens, die nach Jahrhunderten noch ihren wohlthätigen Einfluß behaupten. Aber eine Idee bildet, befestigt sich in seiner Seele, ein Vorfall wirkt auf deren unbekanntes geheimnißvolles Organ — und gestört ist die richtige Denkkraft, er handelt nach andern Principien als welche im Kreise der Vernunft und Erfahrung liegen. —

So lange der Mensch bloß mit physischen Uebeln kämpft, kann er Sieger bleiben und selbst veredelt aus

---

[17]) Pascal und andere große Männer waren in diesem Fall.

dem Kampfe hervorgehn den er bestand. Aber wehe ihm wenn sein besserer Theil erliegt, wenn sein Verstand zerrüttet, die Freiheit seines Willens beschränkt wird, wenn schreckenvolle Bilder seiner Phantasie vorschweben, wenn er alles nur wie durch einen schwarzen Flor sieht, wenn er seine Lage und Verhältnisse nicht mehr richtig beurtheilt, wenn seine Ideen keine Wahrheit, seine Besorgnisse keinen Grund haben!

Es ist schwer für den Richter, den Grad der Zurechnung und folglich die Strafbarkeit einer That, die bei gesundem Verstande begangen ward, richtig zu beurtheilen; aber bei weitem schwerer ist es, dieselbe bei dem der unverkenbare Spuren einer Geisteskrankheit gezeigt hat, moralisch zu würdigen und so zwischen den Handlungen die er mit Vernunft und solchen, die er mit gestörtem Gemüth unternahm, eine richtige Grenzlinie zu ziehen. Die Einsicht des weisesten Richters reicht oft dazu nicht hin und wo dieser nicht urtheilen kann, da darf er auch nicht verdammen.

§. 1.

Die That, welche dem Unglücklichen der jetzt vor diesem Tribunal steht, zur Last gelegt wird, ist zu bekannt, als daß sie hier einer ausführlichen Erwähnung bedürfte. Defensor will sich daher bei Wiederholung derselben nicht aufhalten und auch nicht bei der Untersuchung verweilen, ob alle bei peinlichen Fällen üblichen Formen gehörig beobachtet sind. Es kommt hier auf etwas wichtigeres an. Von Einer Frage hängt das Schicksal des Inquisiten ab, und das ist diese:

Hatte der Angeklagte den völligen Gebrauch seines Verstandes, als er die schreckliche That beging, weswegen er jetzt vor Gericht steht, oder ist es

ein Kranker, der in gestörtem Gemüth Schaden stiftete?

Ob Strafe zu erkennen oder bloß eine Maasregel zu nehmen sey, wodurch fernerm Unglück in der Zukunft vorgebeugt werden kann, hängt von der Beantwortung dieser Frage ab.

Ehe Defensor zur Untersuchung derselben übergeht, sey es ihm erlaubt vor allen Dingen einige Bemerkungen über Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen voran gehn zu lassen.

Wenn ein Verbrechen die Uebertretung eines Strafgesetzes in böser Absicht ist, so wird die Strafbarkeit eines Uebelthäters

1) nach den Motiven seiner That und
2) nach dem Grade der Willens-Freiheit bei Vollführung derselben bestimmt.

1) Es giebt Verbrechen die in dem Erhaltungstriebe des Menschen, andern die in Befriedigung einer Leidenschaft und noch andere die in dem Streben nach Wohlbefinden oder dem überwiegenden Hange zur Sinnlichkeit ihrem Grund haben. Der Zweck von allen ist die gesetzwidrige Erlangung von Vortheilen oder Genüssen auf Kosten anderer. Der Begriff eines Verbrechens in guter oder ohne alle Absicht enthält einen Widerspruch und wer es begeht, hat die Vermuthung für sich, daß er nicht den Gebrauch des Verstandes habe; denn eben in der Anwendung des Verstandes bei Verfolgung eines bösen Zwecks durch böse Mittel, liegt die Strafbarkeit einer That. Die erstgedachten Uebelthaten müssen oft nach den Grundsätzen der Nothwehr beurtheilt werden, und sind daher am wenigsten strafbar. Wer entschuldigt nicht den der aus Hunger fremdes Eigenthum entwendet, oder um sein eige-

nes Leben zu erhalten es einem andern raubt? Die letzten Arten von Verbrechen sind die eigentlich strafbaren weil die, welche sie begehn, einen sträflichen Zweck auf eine sträfliche Weise zu erreichen suchen und, indem sie das Eigenthum oder die Person ihrer Mitmenschen verletzen, dieselben zu Mittel herabwürdigen.

2) Hier kommt es indeß zur Bestimmung des Grades der Strafbarkeit des Verbrechers darauf an, ob sein Wille völlig frei oder auf nähere oder entferntere Weise beschränkt war, das heißt, ob er das Unmoralische und Verbotene der That die er sich vorgenommen hatte, einsehn konnte und mit Ueberlegung nach ungehinderter Selbstimmung sie beging, oder ob ihm dies überall nicht oder nur zum Theil nicht möglich war.

Wer nicht die Fähigkeit hat seine Handlungen ungehindert nach Vernunftgesetzen zu bestimmen, dessen Wille ist nicht frei, dessen That, sie mag nun in Hinsicht auf das Gesetz gut oder böse erscheinen, kann ihm entweder gar nicht oder nur nach dem Maaß der Freiheit die ihm übrig blieb, zugerechnet werden. Der böse Wille ist es, der da wider das Gesetz sündiget; nicht in dem Mechanischen einer Uebelthat liegt das Verbrechen. Der Wahnsinnige, der Nachtwandler mag noch so viel Schaden stiften, ihn kann keine Strafe treffen; der Trunkene, der Blödsinnige, der Melancholische ist in der Freiheit seines Willens beschränkt und diese Beschränkung kann so groß seyn, daß die That die er begeht, gar nicht moralisch gewürdigt werden kann.

§. 2.

Unter den mannigfaltigen Ursachen, die die Freiheit des Willens beschränken, zeichnen sich besonders die Krankheiten der Seele aus. Sie sind so vielfach wie

die des Körpers und noch gelang es keinem ihre Gattungen genau zu bestimmen, ihre Quellen, Wirkungen und Symptome anzugeben.

§. 3.

Es ist schwer, sagt der Königsberger Weise [18]), eine systematische Eintheilung in das zu bringen, was wesentliche und unheilbare Unordnung ist. Um indeß die Uebersicht dieser Krankheiten einigermaßen zu erleichtern, geben die Herren Physici eine Idee ihrer hauptsächlichsten Arten, indem sie sich über Melancholie oder fixen Wahn worauf es hier hauptsächlich ankommt, ausführlich äußern.

„Melancholie sagen sie, ist nach allen, sowohl ältern als neuern Physiologen, ein partieller oder partikulärer Wahnsinn, worin der Kranke über andere Gegenstände, die kein Objekt seines Wahnsinns sind, vernünftig urtheilt. Sie ist nach Reil eine partielle Verkehrtheit, die sich auf eine, oder eine Reihe, gleichartiger Gegenstände bezieht; eine Verkehrtheit, von deren Daseyn der Kranke nicht zu überzeugen ist, und die daher die Freiheit seines Begehrungsvermögens beschränkt und dasselbe gezwungen seiner fixen Idee gemäß bestimmt. Wesentlich ist bei dieser Krankheit, daß die fixe Idee keine Wirklichkeit habe, indem sie sonst kein Wahn seyn würde. Wesentlich ist es ferner, daß der Kranke glaube seine Idee sey reel und daß er sich durch gewöhnliche Vernunftgründe nicht überzeugen lasse. Solche fixen Ideen, von deren Ungrunde der Kranke sich doch zuweilen überzeugen kann, und die daher keine beständige Herrschaft über seinen Willen erklären, giebt es in der Hypochondrie. Endlich ist es wesentlich, daß die Verkehrtheit nur partiel sey, und der

[18]) In seiner Anthropoloige §. 48.

Gemüthskranke von den übrigen Objekten seines Vorstellungsvermögens richtig urtheile, indem sein Uebel sonst zu den übrigen Arten des Wahnsinns gehören würde. Unwesentlich ist der Trübsinn obwohl er im gemeinen Leben als charakteristisches Kennzeichen angesehn wird. Er ist es, weil es fixe Ideen ohne denselben giebt.

Ehe der fixe Wahn habituell geworden ist, kann der Gemüthskranke ihn zuweilen noch durch Vernunftgründe verscheuchen oder sich seiner wenigstens durch Zerstreuungen erwehren. Ist er aber habituell und der Kranke von seiner Realität fest überzeugt: so steht er ihm überall zur Seite und erzeugt seiner Beschaffenheit nach traurige oder frohe Leidenschaften. Wenn gleich der Kranke über andere Gegenstände ganz richtig urtheilt und selbst über seinen Wahn anscheinend vernünftig spricht, so bemächtigt sich derselbe seiner im fernern Verlauf des Uebels doch so sehr, daß er nur für ihn Sinn hat. Unaufhörlich verfolgt ihn derselbe wie ein Gespenst. Vergebens sucht der Kranke sich seiner als widrigen Gedankens zu erwehren. So wie der Erfahrung gemäß eingebildete oder gefürchtete Uebel schrecklicher sind als wirkliche: so quält ihn der Wahn mehr als die Wirklichkeit quälen würde. Dieser wird am Ende der herrschende Gedanke, das oberste Princip seines Handelns; alle andern Rücksichten vergißt der Kranke, dessen ganze Thätigkeit sich bloß auf seinen Wahn einschränkt. Er wird niedergeschlagen, verliert den Schlaf und Lust zu andern Arbeiten, wird mißtrauisch, wohl gar wüthend bei Hindernissen und Widersprüchen. Er handelt seinem Wahn gemäß mit Consequenz und mit Ueberlegung, wenn gleich unter falschen Voraussetzungen und nach Gründen die von einem Irthum ausgehn. Lebensüberdruß und dem gemäße Handlungen sind die ge-

wöhnlichen Folgen dieser Gemüthskrankheit gewesen, wenn sie sich auf traurige Gegenstände bezogen hatte."

Die Natur des physischen Theils des Menschen, ist schon unergründlich, wie vielmehr muß es der geistige seyn. Von der Raserey bis zur Melancholie ist nur Eine traurige Kette solcher Gemüthskrankheiten, wovon jedes Glied den Verstand beschränkt, die Freiheit im Handeln ganz oder zum Theil aufhebt. Beispiele solcher Seelenübel anzuführen, hält Defensor für überflüssig. Ihre Namen und Gradationen werden den einsichtsvollen Gliedern dieses Gerichts nicht unbekannt seyn. Denn wer ist so glücklich nicht einmal solche traurige Erfahrungen an andern gemacht zu haben, oder durch Erzehlungen derselben tief erschüttert worden zu seyn!

Es giebt Gemüthskranke in deren Seele kein Lichtstral fällt. Sie sind die glücklichsten; denn sie kennen ihren Zustand nicht. Andern erlaubt zuweilen ein heller Zwischenraum den Gebrauch ihres Verstandes. Aber es giebt auch Unglückliche — und deren Zahl ist die größere — die nur zu Zeiten, oft nur auf wenige Momente, dem Uebel erliegen was auf ihre Seelenkräfte wirkt. Merkwürdig und bedauernswerth ist der Zustand solcher Menschen. Es darf nur eine Saite leise berührt nur ein Bild in ihrer Seele rege gemacht werden um sie augenblicklich Beweise eines zerrütteten Gemüths geben zu lassen. Die Ursache solcher Phänomene liegt in der anhaltenden Beschäftigung mit Einer ernsthaften oder traurigen Idee. So wie das Auge, was lange unverwandt nach einem Gegenstande sieht, leicht den gesunden Blick verliert und dann zuweilen Gestalten sieht, die außer ihm nicht existiren, so erkrankt auch die Seele dessen der sich lange mit Einer Idee beschäftigte. Alle Aeußerungen, alle Hand-

lungen die eine Folge der sich ihnen nun aufdrängenden Gedankenreihe sind, können ihnen, in so fern sie sich auf diesen unglücklichen Zustand beziehn, nicht zugerechnet werden. Nur die Erregung einer noch stärker auf den Kranken wirkenden Vorstellung, kann ihn von seinem Wahn zurückführen und der Vernunft wieder geben, daher ein heftiger Schreck, oder ein großer Unfall in solchen Leidenden oft die vortheilhaftesten Veränderungen hervorbringt, und das bewirkt, was die Kunst des Arztes nicht zu bewirken vermogte.

§. 4.

Es wird dem Defensor jetzt leicht seyn darzuthun, daß der Angeschuldigte zu der Klasse von Unglücklichen gehöre, die an Melancholie oder partiellem Wahnsinn leiden; daß er die grausenvolle That in dem schrecklichsten Anfall dieser Krankheit und also in einem Zustande beging, wo alle Freiheit des Willens aufhört, mithin keine Imputation und keine moralische Würdigung derselben gedenkbar ist. Ein Blick auf seinen Stand, seinen Charakter, sein voriges Leben, seinen Gesundheitszustand und die Reihe von Vorstellungen worin die nächste Veranlassung zu seiner Unthat liegt, macht dies schon an sich in einem hohen Grade wahrscheinlich: die Untersuchung aller Umstände unmittelbar vor, während und nach derselben, erhebt die bloße Vermuthung zur Gewißheit.

§. 5.

Aus dem Charakter und dem vorigen Betragen des Inquisiten entsteht zuvörderst, auch wenn man die nähern Umstände seiner That nicht kennt, eine starke Vermuthung, daß er sie in zerrüttetem Gemüthszustande begangen habe.

Der Inquisit war ein Gelehrter, ein Lehrer der Religion und Moralität; er war, wie es die Acten ergeben und alle die ihn kannten es einstimmig aussagen, in jeder Hinsicht ein guter Mensch. Er war treuer Gatte, zärtlicher Vater, nützliches und thätiges Mitglied des Staats. Kein Flecken ruht auf seinem bisherigen Wandel. Er war arbeitsam, unverdrossen in seinen Berufsgeschäften, mäßig im Genuß. Keiner kann ihm vorwerfen, daß er seine Leidenschaften nicht zügelte. Dabei war er sanft, bieder und brav. Achtzehn Jahre lebte er in der glücklichsten, durch keine Uneinigkeit getrübten, Ehe. Auch nicht der Schein einer Verunreinigung war in derselben bemerkbar. Eins kam dem andern mit Freundlichkeit und Liebe zuvor. Diese Liebe des Inquisiten zu seiner Gattin und seinen Kindern ging so weit, daß sie die erste Veranlassung zu seiner Schwermuth gab, indem er sich Vorwürfe machte dieselben, dadurch, daß er sie jetzt nicht reichlich ernähren konnte, unglücklich gemacht zu haben. Der Inquisit liebte seine Kinder mit einer beispiellosen Zärtlichkeit

Der Gedanke allein, daß es ihnen in der Folge nicht gehen könnte wie er es wünschte, machte ihn unglücklich. Defensor bezieht sich zum Beweise der Wahrheit dieser Schilderung auf die einstimmige Aussage aller die das häusliche Leben des Angeschuldigten kannten. Wenn nun ein solcher Mann ohne alle Ursache auf einmal einen unerhörten Mord an allen den geliebten Seinigen begeht, so drängt sich sogleich der Gedanke mit Allgewalt der Seele auf, daß sein Geist plötzlich zerrüttet worden seyn müsse. Die geringste Kenntniß der menschlichen Natur bestärkt diesen Gedanken.

Der gute Mensch kann nicht auf einmal schlecht werden. Von der Sittlichkeit bis zur höchsten Unmoralität führt eine lange Stufenleiter. Jenes Ungeheuer des Alterthums mußte sich lange üben ehe es von Vergehen zu Verbrechen, von diesen zu Greuelthaten stieg. Kein Verbrecher beginnt mit dem Höchsten und Schrecklichsten. Wenn also ein Mann, der im Guten sich lange befestigte, am Ende seiner Laufbahn eine That vollführt deren Idee schon Schrecken erregt: so entsteht nicht allein bloße Vermuthung, es entsteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß er plötzlich in eine völlige Zerrüttung des Gemüths verfallen sey, und in dieser sie begangen habe.

§. 6.

Und was war denn der scheinbare Zweck des Inquisiten bei Begehung der Uebelthat? Wollte er etwa

einen Vortheil für sich zu erlangen suchen, indem er die Seinigen aus der Welt schaffte? Wollte er der Rachsucht, dem Haß oder sonst einer häßlichen Leidenschaft ein Opfer bringen? Nein, von dieser Idee war er weit entfernt. Der Inquisit war, so sonderbar das auch klingen mag, Mörder aus Liebe. Er hatte, in so fern er sich überhaupt einen denken konnte, einen guten Zweck. Er wollte das Wohl der Seinigen befördern oder wenigstens sie einem, wie er glaubte, ihnen drohenden Uebel entziehn. Daß er zur Erreichung dieser guten Absicht ein solches Mittel wählte, vergrößert die Wahrscheinlichkeit, daß sein Gemüth zerrüttet war. Denn ein charakteristisches Kennzeichen von Geisteszerrüttung, ist das Wählen vernunftwidriger Mittel zur Erlangung seines Zweckes. Es ist durchaus keine gewinnsüchtige Absicht, keine böse Leidenschaft, die den Inquisiten zur Begehung der That vermogte: er hatte die Absicht, sie dadurch glücklich zu machen. Dies setzt die Meinung desselben voraus, daß sie unglücklich waren und wenn auch diese von allem Grunde entblößt war, seiner Vorstellung mithin alle Realität fehlte, so ist es erwiesen, daß er krank war und diese Krankheit in einer tiefen Melancholie oder einem fixen Wahn bestand, daß folglich alle Handlungen, die er in einer Anwandlung dieses Uebels oder im Gefolge der aus demselben entspringenden Reihe von Ideen vornahm, gar nicht moralisch gewürdigt

werden können. Jener Schwärmer, der in einem benachbarten Lande seiner Familie und sich selbst die Seligkeit früher verschaffen wollte, als es ihm nach dem Laufe der Natur wahrscheinlich schien, daß sie dazu gelangen würden, und der sein geliebtestes Kind unter der Zahl der Seinigen zuerst den Nacken unter das Beil, womit er selbst den tödtlichen Streich versetzen wollte, beugen ließ, war in dem Fall Mörder aus Liebe zu werden und seiner Vorstellung von Glück und Unglück fehlte Realität. Seine höheren Richter glaubten daher auch nicht, daß eine Strafe auf ihn anwendbar sey, sondern trafen bloß eine Verfügung die sich auf die öffentliche Sicherheit bezog.

Der Vorstellung des Inquisiten, daß die Seinigen unglücklich wären oder werden möchten, fehlte alle Wahrheit. Sie war die Geburt einer kranken Phantasie und hatte, indem sie sich befestigte und von andern Umständen unterstützt wurde, Wahnsinn zur Folge.

§. 7.

Defensor wagt es zu hoffen, daß dasjenige, was er jetzt zur Bestätigung des Gesagten aus den Acten in dieser Hinsicht anführen wird, die Ueberzeugung wirken werde, daß dem so sey.

A) Der Inquisit neigte von jeher zur Melancholie. Seine Farbe und sein ganzer äußerer Habitus zeigt, daß er kränklich ist und ein Fehler in den innern Theilen die

physische Ursache dieser Melancholie sey. Thätigkeit mildert, Unthätigkeit nährt jedes Uebel des Körpers und der Seele. Durch seine vorherige Thätigkeit wurden seine kränklichen Gefühle unterdrückt. Sie erwachten stärker als er seine Schule aufgab und ein neues Gewerbe anfing. In Betreff dieses Schrittes muß sich Defensor einige Bemerkungen erlauben. Der Inquisit hat durch kein Versehen von seiner Seite, durch kein tadelhaftes Betragen Anlaß zur Verminderung seiner Schule gegeben. Sie war bloß Folge seiner Kranklichkeit und der Neuerungssucht, die immer das Alte schon erprobte verläßt und im Neuern Gewinn zu finden glaubt. Nur ein Mann dessen Kinder in dem Erziehungs-Institut des Angeschuldigten waren, ist mit seiner Methode nicht zufrieden gewesen; und auch dieser hat es nicht einmal gewagt, seine Aussage zu beeidigen.

Der Inquisit gab in einer Anwandlung von Unmuth über die unverdiente Vernachlässigung seines Instituts dasselbe ganz auf. In diesem übereilten Schritt liegt die entferntere Veranlassung zu dem schrecklichen Unglück. Der Handel, den derselbe seiner mehrmaligen Versicherung zufolge, zum Besten seiner Frau und Kinder anfing, warf nicht genug ab, und was das Schlimmste war, beschäftigte ihn nicht genug. So fand die Melancholie Nahrung. Es ist das Charakteristische dieses Uebels, daß sich alles in dem schlimmsten Licht

zeigt und sich der Kranke alles Schlimme was bloß möglich war, als wirklich ausmalt. In dieser traurigen Seelenverfassung des Inquisiten trafen ihn mehrere Unfälle. Er hatte vor nicht langer Zeit eine Summe Geldes verloren; er hatte bedeutende Rechnungen zu bezahlen, hatte einen Wechsel unterschrieben und nicht Geld vorräthig alle Gläubiger zu befriedigen. Er wollte Geld in sein Haus aufnehmen. Daß ihm dies mißlingen würde, konnte sich der Inquisit gar nicht als möglich denken, da der Werth seines Hauses über dreimal höher war als die Beschwerung desselben. Und dennoch mißlang es wider alles Vermuthen. Das war ein schrecklicher Schlag für den Inquisiten. Er verlor nun immer mehr die Unbefangenheit, die zur richtigen Beurtheilung seiner Lage nöthig war; sein Blick trübte, sein Verstand verwirrte sich. Er ward tiefsinnig. Er glaubte, daß seine Familie verhungern werde und malte sich das Schicksal der Seinigen mit immer düsterern Farben aus. Er sah die Seinigen mit dem Hungertode ringen, sah seine geliebten Kinder niedriger Knechtschaft, sah sie der Schande hingegeben. Die traurige Vorstellung ward durch Wiederholung fixe Idee, partieller Wahnsinn. Der Inquisit sieht sich als die alleinige Ursache alles Unglücks an, was seine Familie, nach seinem kranken Wahn, treffen müsse. Er kann diesen Gedanken nicht länger ertragen und faßt den Entschluß sein Leben zu enden. Aber noch ist seine Fähigkeit zu überlegen

nicht ganz gestört. Er bedenkt die Folgen dieses Schritts für die Seinigen und läßt von seinem Entschlusse ab. Nun war der Inquisit in einem höchst gefährlichen Zustande. Bis jetzt hatte die Vernunft über die Krankheit gesiegt, aber ein heftiger Anfall des Uebels, was immer mehr und mehr Ueberhand nahm, konnte sehr gefährlich werden, und ward es.

§. 8.

Es ist ein sicheres Kennzeichen eines zerrütteten Gemüths, wenn ein sonst religiöser Mann, auf einmal dem Troste entsagt den ihm seine Religion vorhin gewährte und sich von Gott verlassen wähnt. Das war bei dem Inquisiten der Fall. Er glaubte fest an die Lehren der Religion, aber die traurige Idee hatte sich bei ihm festgesetzt, daß sein Gott ihn verlassen habe und ihm nur durch ein Wunder geholfen werden könnte. In diesem unglücklichen Zustande war der Angeklagte als die glühende Hitze der Hundstage eintrat, die alle Nerven abspannte und alle Denkkraft hemmte. Wer weiß nicht welchen Einfluß schwüle Hitze auf alle thierischen Körper hat. Manches Thier, dessen körperliche Organisation der des Menschen ähnlich ist, wird allein dadurch wüthend. Der gesundeste Mensch erliegt oft unter derselben und verliert wenigstens die Kraft zu denken, wenn er auch den Verstand behält.

Es war einer der schwülsten Tage gewesen. Hitze und Krankheit ließen den Inquisiten nicht schlafen. Unruhig wälzte er sich auf seinem Lager herum. Die Dunkelheit der Nacht, die jeden trüben Gedanken begünstigt, führt mit neuer Stärke die ganze Reihe schrecklicher Vorstellungen und schwarzer Bilder in seine Phantasie zurück. Die Vergangenheit ist ihm freudenleer, die Gegenwart trostlos, die Zukunft schrecklich; er sieht seine Familie ein Opfer der Verzweiflung und des Hungers werden und so wird auf einmal die Idee einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zu dem Morde — ein Gedanke der stets ein sicheres Kennzeichen des Wahnsinns ist und nur aus dieser Quelle fließt — so lebendig in seiner Sele, daß er die That, die er nun eilend und fast bewußtlos vollführt, für das einzige Rettungsmittel aus diesem Labyrinth des Elends hält.

§. 9.

Die Causalverbindung zwischen der That und deren Veranlassung war nun diese. Mannichfaltige Widerwärtigkeiten, von denen Defensor einige so eben aufgeführt hat, wirken stark auf das reizbare Nervensystem des Angeschuldigten, der schon lange von Trübsinn gequält wird. Er weiß keinen Rath Geld zur Bezahlung bedeutender Rechnungen anzuschaffen. Die Melancholie nimmt zu. Der Melancholische sieht die Dinge in der Welt nicht wie sie sind. Wie der welcher an der Gelbsucht leidet alles nur mit der gelben Farbe bekleidet sieht

so betrachtet der Melancholische alles nur von der schlimmen Seite. Er sieht wie in einem Hohlspiegel worin alles verzerrt und gräßlich erscheint. Er kann das Wahrscheinliche nach dem Wirklichen nicht gehörig berechnen und nimmt unvermeidliche Uebel wahr wo der Gesunde nur alltägliche Vorfälle sieht. Der Inquisit ist unfähig seine Lage und seinen Vermögenszustand gehörig zu würdigen. Er glaubt seine Familie müsse dem unvermeidlichen Hungerstode entgegen gehn. Er leidet an Schlaflosigkeit und hängt in der Einsamkeit bei nächtlicher Stille nur dieser Vorstellung nach. Diese Idee ist indeß grundlos. Es ist also ein Wahn. Er hat nicht Kraft genug diesen Wahn gleich beim ersten Entstehen zu bekämpfen. Die traurige Idee befestigt sich daher immer mehr, und wird fixer Wahn. Er hat keinen Arzt, keinen Freund dem er seinen Zustand entdecken, der ihm Hülfe und Aufmunterung geben kann: was bloß fixe Idee war geht, befördert durch die Jahrzeit, die Witterung, die Umstände zum völligen Wahnsinn über. Zwar ist dieser Wahnsinn nur partiell indem er sich bloß auf eine Reihe von Vorstellungen erstreckt, aber indem der Kranke nach denselben allein handelt ist er als völlig wahnsinnig zu betrachten. Halb träumend halb wachend liegt er auf seinem Lager, ein Spiel schrecklicher Gedanken die ihn wie die Furien rastlos verfolgen. In Angst und Fieberhitze hat er die Nacht zugebracht. Endlich ist das Uebel auf das Höchste gestiegen, er springt wild und sinnlos auf ergeift ein

tödtliches Instument und — entseelt liegen die Seinigen da.

§. 10.

Es scheint Besonnenheit zu verrathen, daß der Inquisit der fremden Kinder die in einer Kammer mit den seinigen schliefen, schonte. Allein wäre dies ein Zeichen von Besonnenheit, so müßte auch der Nachtwandler der mit scheinbarer Vernunft seine Geschäfte verrichtet, besonnen seyn. Auch der Wahnsinnige verliert nicht alles Unterscheidungsvermögen; auch er handelt nach Vorstellungen, die zwar nicht Veruunft, aber ein Analogon von Vernunft enthalten.

§. 11.

Aber wie kam es, frägt man vielleicht, daß der Inquisit, wenn er im gestörten Gemüth die That beging, nicht aus seinem Taumel erwachte als ein Mord vollbracht war? wie kam es, daß er 6facher Mörder wurde? Dies lag in der Natur seiner Krankheit und in der Idee welche Veranlassung zur That gab. Er hatte sich eingebildet er sey in der Nothwendigkeit sich und die Seinigen aus der Welt zu schaffen. Als er die That einmal angefangen hatte, mußte ihm diese Nothwendigkeit noch dringender vorkommen. Er wollte die Seinigen ja für Schande und Elend schützen. Hatte er also die That begonnen, so konnte er sie nicht unvollendet lassen. Das scheint zwar richtiges Raisonnement zu seyn

und gegen den Inquisiten zu sprechen. Das ist aber nicht der Fall; denn wer diejenigen zu beobachten Gelegenheit hat welche an Gemüthskrankheit leiden, weiß, daß sie nicht ganz die Fähigkeit verlieren Folgerungen zu machen. Es giebt Wahnsinnige, Rasende selbst, die durch Drohungen von schädlichen Handlungen abgehalten werden können. Sie haben also mit dem Verstande nicht alle Einsicht in den Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen verloren. Es war ein Unglück für den Inquisiten, daß die Gemordeten nicht schreien nicht seinen Namen nennen konnten. Vielleicht wäre er dann aus seinem Taumel erwacht und hätte von seinem Vorsatz abgelassen. Wie dies zuging und wie es kam, daß niemand, auch wer in demselben Zimmer mit den Ermordeten schlief, erwachte, läßt sich nicht begreifen. Und doch ergeben die Acten, daß der Inqusit nicht das mindeste gethan hat seine Familie am Abend vor der That in tiefen Schlaf zu versenken. Wie es sich dann auch ergiebt, daß er den Vorsatz zur That nicht vorher gefaßt und überlegt, sondern sie sogleich in der Nacht wie der unglückliche Gedanke in ihm entstand zur Ausführung gebracht hat.

Die Wahrheit des bisher angeführten Satzes, daß der Inquisit an Geisteszerrüttung litt, erhellt aus jedem Stücke der Acten, aus seiner eigenen Aussage und aus der aller andern Deponenten, wenn man auch die wichtigste von allen, das medizinische Bedenken der Herrn Aerzte ganz außer Acht lassen will.

§. 12.

So sagt der Inquisit gleich beim ersten summarischen Verhör, bei dem Geständniß, daß er Frau und Kinder gemordet: „Angst und beständige Unruhe habe ihn hierzu gebracht,“ er habe geglaubt, daß er seine Frau und Kinder nicht mehr ernähren könne. So sagt er ferner an demselben Ort: er wisse nichts zu seiner Entschuldigung anzuführen, als daß Mißmuth und Angst ihn hierzu gebracht habe. Noch bestimmter erhellt die Gemüthszerrüttung des Inquisiten aus einem andern summar. Verhöre

Nro. 14. Act.

Höllenangst, sagt er, habe er bei dem Gedanken die Seinigen zu ermorden empfunden, allein Zerrüttung seiner Seele habe ihn verhindert davon abzustehn. Darüber, daß sein Haus mehr als die beschwerte Summe werth wäre, sagt er eben daselbst, weiter nachzudenken, daran habe ihn seine Verstandeszerrüttung verhindert; er wäre wie verwildert gewesen. Körperlich krank, matt und schwach wäre er lange gewesen, ohne gerade bettlägerig zu seyn.

Ebendas.

Einige Besinnung habe er zwar gehabt, allein diese wäre von dem Gedanken die Kinder müssen ermordet werden, unterdrückt worden.

§. 13.

Diese Aussage des Inquisiten, daß er krank und vor Begehung der That zerrüttet am Geiste gewesen sey, wird von allen andern Deponenten bestätigt.

Nr. 9. Act.

sagt Sr. S. so lange er Inquisiten gekannt, habe er ihn immer für hypochondrisch gehalten.

Nr. 10.

sagt der Canzellist P. von ihm:

Melancholisch und tiefsinnig habe er sich immer betragen. Stunden lang habe er im Zimmer auf- und abgehen können, ohne ein Wort zu reden

Nr. 11.

deponirt eine Frau die bei Inquisiten logirte:

Er wäre besonders still und traurig gewesen und habe wenig gesprochen. So lange sie ihn gekannt, habe er immer etwas Tiefsinniges gehabt.

Act. Nr. 12.

sagt Inquisitens Schwiegermutter, nachdem sie bemerkt hat, daß nie ein böses Wort zwischen ihm und seiner Frau vorgefallen, und beide Leute sich und ihre Kinder aufs zärtlichste geliebt hätten:

Inquisit wäre sehr stille gewesen, habe wenig genossen rc.

Act. Nr. 13.

sagt ein Verwandter des Inquisiten:

Seine Melancholie habe vorzüglich zugenommen seitdem er seine Schule niedergelegt.

Rührend ist zugleich die Aeußerung des Inquisiten, welche dieser Deponent als gegen ihn gethan, anführt: Er mögte wohl in die Erde sinken, wenn er seine Kinder sehe.

Endlich sagt der Chirurgus B.

Nr. 14. Act.

R. wäre lange melancholisch und tiefsinnig gewesen.

§ 14.

Aus dem bisher Angeführten geht beinahe schon die moralische Gewißheit hervor, daß Inquisit lange vor der That krank an Körper und Geist war. Sein Benehmen

B) während und nach der Begehung derselben bringt dies zur festesten Ueberzeugung.

Zuvörderst bemerkt Defensor und bezieht sich wegen der Wahrheit dieser Bemerkung auf jede Aeußerung des Inquisiten, daß er sich am Abend vor der schrecklichen That nicht mit dem Vorsatz zu Bett gelegt habe, dieselbe des Nachts zu begehn. Wie er dazu gekommen, sagt Inquisit, wisse er nicht. Inquisit sprang ohne Besinnung — deren war er nicht mehr fähig — auf und vollführte im Hemde die That. Er erschrickt über sich selbst wie er den Anfang gemacht, aber noch schrecklicher äußert sich nun sein kranker Wahn und er vollbringt was er begann. — Ohne sich seiner Handlungen bewußt

zu seyn, kleidet er sich nun an und geht aus dem Hause. Sein Aeußeres zeugt von seinem Wahnsinn. Ohne Schnallen in Beinkleidern und Schuhen, die Hände ringend, bleich, wild, entstellt, geht er hinaus. Die Idee, daß er sich morden müsse, schwebt ihm nur dunkel vor. Planlos wankt er umher, bis es ihm endlich deutlich wird, daß Selbstmord jetzt sein letzter Zweck seyn müsse. Die Mittel die er dazu wählte zeugen von gänzlicher Abwesenheit des Verstandes. Denn hätte er nur die mindeste Ueberlegung gehabt, so würde ihm nichts leichter geworden seyn als dies. Er geht an einer seichten Stelle ins Wasser, kehrt wieder um, legt die entkräftete Hand an sich, zieht Schuhe und Strümpfe aus und alles was er vornimmt deutet auf Wahnsinn hin. Es mußte ferner dem Inquisiten erst gesagt werden, daß er 6 Personen umgebracht habe, er wußte das nicht. Erst nach einiger Zeit als die Idee seiner That auf ihn wirken konnte, war es, daß er wie aus tiefem Schlaf erwachte, das Geschehene als einen schweren Traum betrachtete und nun von der schrecklichsten Reue geängstigt wurde. Ist dies ganze Benehmen das eines Gesunden, ist es nicht einleuchtend, daß der Angeschuldigte zu der Zahl von Unglücklichen gehört, denen ein trauriges Verhängniß das höchste Gut was den Menschen verliehen ward, den Verstand, nahm?

§. 15.

Wenn aber der Inquisit, könnte man vielleicht fragen, im Wahnsinn den Mord begangen hätte, woher

käme es denn, daß er während der Untersuchung keine Spur davon hat blicken lassen? Nichts ist in der That leichter zu erklären als diese Erscheinung. Es geht mit dem Gemüth wie mit dem Körper. Der größere Schmerz hebt den geringern auf. Eine stärkere Vorstellung verdrängt die schwächere. Ein großer Schreck, ein starker sinnlicher oder moralischer Eindruck ist oft das beste Heilmittel für solche Kranke. Völlig Sinnlose hat man schon dadurch zur Vernunft zurück gebracht.

Defensor erlaubt sich die Worte der Herren Aerzte hierüber zu wiederholen.

Noch bleibt uns, sagen sie, ein psychologisches Phänomen zu erklären übrig. Der Arrestat ist nämlich von seinem fixen Wahn völlig zurückgekommen und sieht seit dem dritten Tage seines Arrestes ein, daß er seine Familie einer irrigen Idee geopfert hat. Diese Erscheinung beruht auf dem psychologischen und animalischen Naturgesetz, das auch von Aerzten zur Heilung der Melancholie empfohlen wird, daß ein stärkerer Eindruck den geringern aufhebt, (Sensatio major tollit minorem). Der Plan des Arrestaten ward nicht ganz ausgeführt. Unvermögend sich selbst zu zernichten, entkräftet durch Blutverlust und Schmerzen, aufgeschreckt durch eine unwillkührliche Erinnerung an die Vorsehung, mit dem Bewußtseyn der That die ihm von dem was ihm am nächsten war, getrennt hatte,

gequält durch neue schreckliche Aussichten in die Zukunft, mußte ihm nun die That nicht mehr als bloßes nothwendiges Uebel, sondern als das größte von allen, als ein Verbrechen erscheinen. Es bemächtigte sich seiner eine neue Leidenschaft. Reue über die verübte That. Und da die Seele zweier starken Actionen unfähig ist, so tritt die geringere durch die Umstände geschwächte, (die Nahrungssorge) zurück; er war veranlaßt die vermeinte Nothwendigkeit seiner That zu untersuchen und so lernte er die Falschheit seines vorigen Wahns einsehen [19].

§. 15.

Sollte aber das Gericht, wie Defensor doch zu hoffen Ursache hat, noch nicht durchaus davon überzeugt seyn, daß der Inquisit die That im völligen Wahnsinn beging, so ist doch so viel außer allem Zweifel, daß seine Vernunft und folglich die Freiheit seines Willens durch seine Melancholie und seine Krankheit ganz ungemein beschränkt war. Die Imputation seiner That kann daher auf allen Fall, und auch wenn sie auf das allerstrengste

---

19) Das vortreffliche medicinische Gutachten der Herrn Stadtphysici Dr. Rambach und Dr. Schulz enthält eigentlich die beste Vertheidigung N. 6, obgleich es sich im Verfolge der Untersuchung doch ergab, daß allerdings in diesem Fall völlige Zurechnung statt finden müsse.

beurtheilt wird, nur sehr geringe seyn. Selbst unsere, in einem unerleuchteten Zeitalter gegebenen Criminalgesetze wollen, daß auf alle Umstände einer That Rücksicht genommen werden soll. Bei uns tödtet nicht der Buchstab; es ist ein lebendiger Geist der in den Gesetzen waltet und nach diesem sollen die Verbrechen beurtheilt werden. Und wer, der alle Umstände kennt und gehörig erwogen hat, vermag daran zu zweifeln, daß der Wille des Inquisiten in einem Grade beschränkt war, der ihm wenig Freiheit übrig ließ, seine Handlungen nach Vernunftgesetzen zu bestimmen.

§. 16.

Es ist die unerläßlichste, wenn gleich schwerste Pflicht des peinlichen Richters, nach den Graden der Willensfreiheit die Strafe abzumessen. Der Wille ist das Resultat einer Operation der Vernunft, wo also diese gar nicht oder nicht richtig zu wirken vermag, da läßt sich auch kein freier Wille denken. Die Strafe muß also allezeit im Verhältniß mit der dabei geäußerten Vernunft stehen. Auch die Justiz kann sündigen, wenn sie straft ohne genau Rücksicht auf dies Verhältniß genommen zu haben.

§. 17.

Defensor erlaubt sich kaum den Gedanken der Möglichkeit, daß bei Bestrafung des Inquisiten auf den Pöbel Rücksicht genommen werden könnte. Das wäre ein

armseliger Staat wo der Pöbel auf die Justiz Einfluß haben könnte. Eben so wenig kann Defensor dem Gedanken Raum geben, daß man des Beispiels wegen eine härtere Strafe erkennen könnte, als die Beschaffenheit der That des Inquisiten verdient. Die Justiz soll Beispiele geben die zur Begehung von Verbrechen abhalten, aber sie soll auch Beispiele geben, daß sie gerecht sey. Gerechtigkeit aber besteht in der moralischen Würdigung einer That. Man könnte eher sagen, daß des Beispiels wegen diese That gar nicht bestraft, sondern daß der Inquisit auch dann für wahnsinnig ausgegeben werden müßte, wenn weniger Spuren seiner Seelenkrankheit vorhanden wären, als es wirklich der Fall ist. Denn es wäre besser wenn das Volk glaubte, ein solches Verbrechen könne gar nicht bei Verstande begangen werden. Es giebt Verbrechen für welche die Gesetzgeber keine Strafe bestimmten, weil sie ihre Möglichkeit gar nicht voraus setzen wollten. So sollte es auch Fälle geben, wo es gar nicht als möglich angenommen würde, daß ein Verbrechen bei Verstande begangen wäre. Uebrigens bedarf es bei einem Verbrechen wie das in Rede seyende kaum eines Beispiels. Denn das innere Gesetz im Menschen spricht zu laut und zu stark, als daß man ähnliche Thaten von Gesunden zu befürchten hätte.

Da nun aus allen Umständen vor, während und nach der That des Inquisiten, so wie aus seiner körperlichen Beschaffenheit die Gewißheit hervorgeht, daß

er an einer Geisteszerrüttung gelitten habe, indem

a) sein körperlicher Habitus

b) sein Trübsinn, sein Hang zur Einsamkeit und seine Verschlossenheit

c) sein Wahn, daß seine Vermögensumstände zerrüttet wären und seine Familie Hungers sterben müsse, eine Idee der alle Realität fehlte,

d) seine Unfähigkeit sich aller Umstände während der That zu erinnern

e) seine bittere Reue nach derselben, als er erfuhr, daß er die Seinigen einem leeren Wahn geopfert habe

f) sein Wunsch zu sterben und andere vielfältige Anzeigen deutlich darauf hinweisen und fast keinen Zweifel mehr in dieser Hinsicht übrig lassen, so ergeht des Defensors ergebenste Bitte dahin:

daß E. W. Gericht den Inquisiten mit aller Strafe verschonen und ihn bloß zur Verhütung fernern Schadens in gehörige Sicherheit bringen lassen wolle.

Sollte das Gericht aber Bedenken tragen dieser Bitte zu deferiren, so kann Defensor nicht umhin sein Gesuch dahin zu richten,

daß hochdasselbe geruhen wolle, vorgängig die Untersuchungsacten nach einer Universität und zwar mit dem Ersuchen zu senden, daß sowohl die medicinische als philosophische hochpreisliche Facultät in ärztlicher und psychologischer Hinsicht ihr Gutachten über diesen Fall zu ertheilen geneigen mögten.

Anmerkung.

Dieser Entwurf soll, wie ich an einer andern Stelle schon bemerkt zu haben glaube, bloß zeigen, wie ich ungefähr die Defension Rüsaus eingerichtet haben würde. Uebrigens sehe ich sehr wohl ein, daß er viele Mängel hat und bei sorgfältigerer Ausarbeitung manches als überflüssig hätte weggelassen und manches andere, was jetzt vielleicht übergangen ist, mit Nutzen hätte bemerkt oder näher ausgeführt werden können.

Nachricht an die Leser.

Es haben sich in diese kleine Schrift einige Druckfehler eingeschlichen, die der geneigte Leser übersehen wird. Indeß muß ich Einen der den Sinn entstellt, hier anführen. Seite 28 der Defension der Kindermörderin muß es nämlich anstatt:

> Wenn nnn in dem vorliegenden Falle durchaus völlige Gewißheit des wirklich vollzogenen Verbrechens vorhanden ist,

heißen,

> Wenn nun in dem vorliegenden Falle durchaus keine Gewißheit des wirklich begangenen Verbrechens vorhanden, wenn hier ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolter, A. C.

Ein Wort über Defensionen Nebst einem, Bemerkungen über Rusgus Criminalfall und drey gerichtliche Vertheidigungen enthaltenden Anhange

Hamburg 1805

Decis. 116#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397282-5